Jahresbericht 2022

Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)

Veröffentlichung gemäß
§ 4 Abs. 2 Z 12 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) und gemäß
Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

APAB
Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Kennzahlen österreichischer Abschlussprüfungsmarkt (in MEUR)			
	2020	2021	2022
Honorarsumme für Abschlussprüfungen (PIE)	33,3	34,7	33,7
Honorarsumme für Abschlussprüfungen (Non-PIE)	173,0	181,2	189,1

Beaufsichtigte (zum 31. 12.)			
	2020	2021	2022
AbschlussprüferInnen	53	54	40
Prüfungsgesellschaften	332	333	306
davon Prüfungsgesellschaften von PIE	13	14[1]	14
PIE gemäß § 189a Z 1 und 4 UGB	190	185	177

Kennzahlen APAB (in TEUR)			
	2020	2021	2022
ERTRÄGE			
Beitrag Prüfungsgesellschaften von PIE			
vorgeschriebene Beiträge	440,6	491,8	423,4
Rechnungsabgrenzung als Vorauszahlung	66,0	–43,4	174,1
Beitrag KSW, VOeR, S-PV	529,7	537,3	554,4
Beitrag Bund	500,0	500,0	500,0
Kostenersatz Untersuchungen gemäß § 61 APAG	58,5	62,7	2,9
Verwaltungskostenbeiträge	20,9	20,9	40,9
Sonstige Erlöse	0,7	1,3	0,12
Sonstige betriebliche Erträge	2,3	4,0	5,3
Summe	1.618,7	1.574,6	1.701,1
AUFWENDUNGEN			
Personalaufwand	1.130,0	1.053,0	1.226,9
Abschreibungen	60,9	49,1	53,8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	421,5	458,0	449,0
Summe	1.612,4	1.560,1	1.729,7
MitarbeiterInnen (inkl. Vorstand) zum 31. 12. (Anzahl gewichtete VZÄ)	11	9,5	10,7

Abb. 1: Kennzahlen österreichischer Abschlussprüfungsmarkt[2]

[1] Wobei 2 dieser Prüfungsgesellschaften im Jahr 2021 keine Umsätze aus PIE-Prüfungen realisierten.

Mission Statement, Werte & langfristige Ziele[2]

Die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) als unabhängige und weisungsfreie Behörde beaufsichtigt Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften und überprüft deren Qualitätssicherungssysteme. Darüber hinaus fördert sie die wirkungsvolle Überwachung der Abschlussprüfung und deren Unabhängigkeit durch die Prüfungsausschüsse der geprüften Unternehmen. Dadurch tragen wir im öffentlichen Interesse zur Verlässlichkeit geprüfter Unternehmensberichterstattung bei. Wir sorgen durch die Führung eines öffentlichen Registers für bescheinigte Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sowie die Sammlung, Aufbereitung und Veröffentlichung von aussagekräftigen Informationen für Transparenz am Abschlussprüfungsmarkt. Stellen wir Verstöße von Abschlussprüfer:innen oder Prüfungsgesellschaften gegen abschlussprüfungsrelevante Bestimmungen fest, ziehen wir diese im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten konsequent zur Rechenschaft.

Werte der APAB

- Unabhängigkeit

  Die APAB und ihre Mitarbeiter:innen bewahren bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags stets ihre Unabhängigkeit gegenüber den beaufsichtigten Abschlussprüfer:innen und Unternehmen sowie anderen Interessengruppen.

- Qualität

  Die APAB agiert als Expertenorganisation und erfüllt ihre Aufgaben effizient, effektiv und professionell. Die Mitarbeiter:innen der APAB halten ihr fachliches Wissen durch Fort- und Weiterbildung sowie Austausch mit nationalen und internationalen Expert:innen und Organisationen stets auf dem neuesten Stand.

- Objektivität

  Die APAB erfüllt ihren gesetzlichen Auftrag unvoreingenommen, unter Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes und nachvollziehbar im öffentlichen Interesse.

- Integrität

  Die APAB trifft ihre behördlichen Entscheidungen frei von externen Einflüssen und ausschließlich auf Grundlage des Gesetzes.

So arbeiten wir miteinander

Wir stellen unsere Werte in den Mittelpunkt unserer Entscheidungsfindung. Wir übernehmen Verantwortung für unsere Handlungen und leben eine offene Feedback-Kultur. Wir begegnen einander diskriminierungsfrei mit Wertschätzung und Respekt. Wir kommunizieren offen innerhalb unserer flachen Hierarchie und unterstützen einander.

Die langfristigen Ziele der Behörde

- Ziel 1: Durch die Aufsicht der APAB wird sichergestellt, dass in Österreich durchgeführte Abschlussprüfungen im internationalen Vergleich eine hohe Qualität aufweisen.
- Ziel 2: Die Maßnahmen der APAB fördern die Einrichtung eines Qualitätsumfelds in den Prüfungsbetrieben, das darauf abzielt, eine kontinuierliche Verbesserung der Prüfungsqualität zu erreichen.

2 Das Mission Statement und die Werte der APAB wurden im Berichtszeitraum vom Vorstand sowie den Mitarbeiter:innen und in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat entwickelt.

- Ziel 3: Die Maßnahmen der APAB fördern die Intensivierung der Überwachung der Arbeit der Abschlussprüfer:innen durch die Prüfungsausschüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 lit. a und d Unternehmensgesetzbuch (UGB).
- Ziel 4: Die APAB wird national und international als Expertenorganisation wahrgenommen, die unabhängig, nachvollziehbar und effizient agiert.

Wien, am 16. 06. 2023

Mag. Peter Hofbauer
(Mitglied des Vorstandes)

Mag. (FH) Michael Komarek
(Mitglied des Vorstandes)

Inhaltsverzeichnis

1. Zuständigkeit und Aufgaben der APAB 6

2. Entwicklungen am Abschlussprüfungsmarkt 7

2.1. Allgemein 7

2.2. Markt für Abschlussprüfungsleistungen 7

3. Aufbau und Finanzen der APAB 11

3.1. Organisation 11

3.2. Organe und Qualitätsprüfungskommission 11

3.3. Personal 12

3.4. Finanzierung 12

3.5. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 13

3.6. Budget für das Geschäftsjahr 2023 13

4. Operative Aufsicht 14

4.1. Gegenstand der operativen Aufsicht 14

4.2. Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung 14

4.3. Inspektionen 17

4.4. Aufsicht über Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 lit. a und d UGB 23

4.5. Untersuchungen 25

4.6. Sanktionen 25

5. Rechts- und Verfahrensangelegenheiten 27

5.1. Zusammenarbeit mit nationalen Stellen 27

5.2. Zustimmung zu Berufsgrundsätzen und Standards für interne Qualitätssicherung 27

6. Europäische und internationale Zusammenarbeit 29

6.1. Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen 29

6.2. Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB) 29

6.3. International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR) 29

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis 31

Anlagenverzeichnis 31

Annex I (Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022)

1. Zuständigkeit und Aufgaben der APAB

Die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) ist die durch das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG), BGBl. I Nr. 83/2016, bestimmte zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 Z 10 Richtlinie 2006/43/EG (AP-RL) und des Art. 3 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO), die für die Regulierung und/oder Aufsicht von Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften oder spezifischen Aspekten davon verantwortlich ist.

Die APAB hat alle im APAG und in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO) festgelegten behördlichen Aufgaben zur Aufsicht über Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sowie die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeit eines Abschlussprüfers, einer Abschlussprüferin oder einer Prüfungsgesellschaft wahrzunehmen und ihre Befugnisse auszuüben. Die APAB ist als Verwaltungsstrafbehörde eingerichtet und eine weisungsfreie Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und hat die unabhängige Aufsicht über alle in Österreich tätigen Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften. Die APAB steht unter der Rechtsaufsicht des Bundesministers für Finanzen.

Die Aufgabengebiete und Befugnisse der Behörde sind insbesondere:

- Qualitätssicherung und die damit im Zusammenhang stehenden Überprüfungen,
- Durchführung von Inspektionen bei Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sowie bei genossenschaftlichen Revisionsverbänden und beim Sparkassen-Prüfverband, wenn sie Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities, PIE) prüfen,
- Führung eines öffentlichen Registers aller Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften, die über eine aufrechte Bescheinigung verfügen,
- Überwachung der kontinuierlichen Fortbildung von Abschlussprüfer:innen,
- Durchführung von bedarfsbezogenen Untersuchungen,
- Aufsicht über PIE betreffend die Einhaltung abschlussprüfungsrelevanter Verpflichtungen, wenn sie nicht ohnedies der Aufsicht durch die FMA unterliegen,
- europäische und internationale Zusammenarbeit mit anderen Behörden (vertreten in der CEAOB und IFIAR).

2. Entwicklungen am Abschlussprüfungsmarkt

2.1. Allgemein

Zum Stichtag 31. 12. 2022 verfügten in Österreich **40** (VJ: 54) Abschlussprüfer:innen (△ 2021: –25,9 %) und **306** (VJ: 333) Prüfungsgesellschaften – Wirtschaftstreuhandgesellschaften und Revisions-/Prüfungsverbände (△ 2021: –8,2 %) – über eine aufrechte Bescheinigung im Sinne des APAG und waren daher zur Durchführung von Abschlussprüfungen im Sinne des APAG berechtigt. Dazu zählen zusammengefasst bundesgesetzlich vorgeschriebene Prüfungen des Jahresabschlusses, ausgenommen solche von Vereinen und Stiftungen. Ebenso ausgenommen sind landesgesetzlich vorgeschriebene Prüfungen des Jahresabschlusses und Sonderprüfungen. Laut der Meldung der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW)[3] waren insgesamt **2.089** (VJ: 1.994; △ 2021: +4,7 %) natürliche Personen beeidete Wirtschaftsprüfer:innen (davon **354** [VJ: 337] mit ruhender Befugnis), und es verfügten **1.014** (VJ: 1.006; △ 2021: +0,8 %) juristische Personen über eine Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (davon **204** (VJ: 194; △ 2021: +5,2 %) mit ruhender Befugnis). Daher verfügten **1,9** (VJ: 3,3) % aller aktiven beeideten Wirtschaftsprüfer:innen und **34,1** (VJ: 41) % aller aktiven anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften über eine aufrechte Bescheinigung der APAB. Darüber hinaus verfügten **12** Revisions-/Prüfungsverbände über eine aufrechte Bescheinigung gemäß APAG.

2.2. Markt für Abschlussprüfungsleistungen

Der Markt für Abschlussprüfungsleistungen im Sinne des APAG zerfällt in 2 Gruppen: die Abschlussprüfer:innen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE-Prüfer:innen) und die übrigen Abschlussprüfer:innen (Non-PIE-Prüfer:innen).

Der Markt für **Non-PIE-Abschlussprüfungen** entwickelte sich in den Jahren 2020 bis 2022 wie folgt:

Jahr	Anzahl der Umsatzmeldungen gesamt[4]	hiervon Non-PIE-PrüferInnen	hiervon mit Umsatz	hiervon ohne Umsatz	Honorar (MEUR)	HHI
2020	404	390	339	51	173,0	450
2021	387	375	329	46	181,2	440
2022	378	366	310	56	189,1	427

Abb. 2: Marktentwicklung für Non-PIE-Abschlussprüfungen

Die tabellarische Darstellung zeigt, dass trotz der Abnahme der Anzahl der im jeweiligen Berichtsjahr bescheinigten und somit meldepflichtigen Abschlussprüfer:innen die Gesamthonorare für Abschlussprüfungen im Kalenderjahr 2022 im Vergleich zu 2021 anstiegen, wobei die Steigerung mit 4,4 % unter der Steigerung des VPI (8,6 %) lag. Die Marktkonzentration, gemessen am Herfindahl-Hirschman-Index (HHI), nahm nach einem Anstieg 2020 im Jahr 2022 wieder etwas ab. Der Herfindahl-Hirschman-Index wird allgemein als Konzentrationsmaß verwendet und liegt in einem Bereich von > 0 (geringste Konzentration) bis 10.000 (maximale Konzentration bei nur 1 Marktteilnehmer), wobei ein HHI unter 1.000 eine niedrige, ein HHI über 1.800 eine starke Konzentration bedeutet. Beachtenswert ist, dass 14,8 % der 2022 bescheinigten Non-PIE-Prüfer:innen in jenem Jahr keine Honorare aus Abschlussprüfungsleistungen vereinnahmten.

Von besonderem Interesse für die Aufsichtstätigkeit der APAB ist der Markt der Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften von PIE. Im Kalenderjahr 2022 führten **12** Prüfungsgesellschaften, die 10 Prüfungsbetrieben

[3] Daten werden von der KSW zur Verfügung gestellt.

[4] Gezählt werden registrierte physische und juristische Personen ohne Berücksichtigung von Netzwerkzugehörigkeiten.

zuzuordnen sind, **274** Abschlussprüfungen (△ 2021: –1,8 %) bei PIE durch (Prüfungen konsolidierter Abschlüsse wurden dabei gesondert gezählt). Auf Mitglieder eines Big-Four-Netzwerkes (Deloitte, EY, KPMG, PwC) entfielen **79,9** % der Abschlussprüfungen bei PIE (△ 2021: –3,9 %). Der Gesamtumsatz aus Abschlussprüfungen bei PIE betrug auf Basis der Meldungen gemäß § 21 Abs. 11 APAG im Kalenderjahr 2022 **MEUR 33,7** und ging im Vergleich zum Kalenderjahr 2021 um 2,7 % zurück. Von diesem Gesamthonorar für PIE-Abschlussprüfungen entfielen **75,4** % auf Mitglieder eines Big-Four-Netzwerkes (△ 2021: –5,2 %).

Die folgenden beiden Grafiken stellen die Marktanteilsverteilung bei Abschlussprüfungen von PIE in anonymisierter Form nach Prüfungsmandaten und Prüfungshonorar dar.

Marktanteile im Kalenderjahr 2022 (Abschlussprüfungen bei PIE)

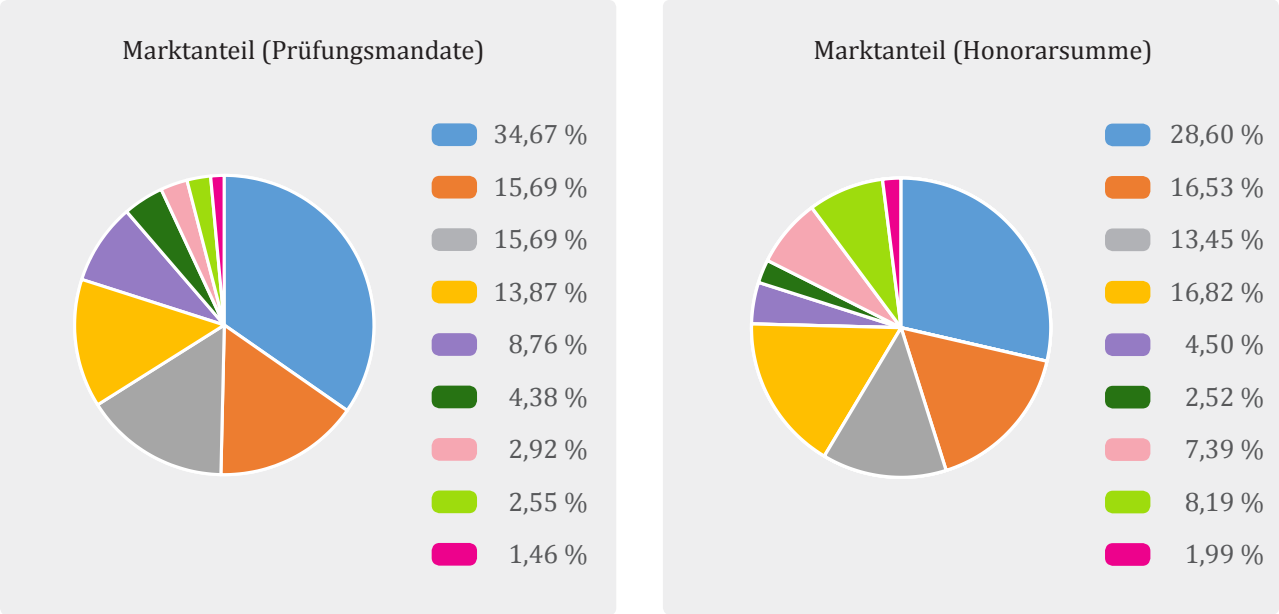

Abb. 3: Marktanteil am Abschlussprüfungsmarkt für PIE nach Prüfungsmandaten und Honorarsummen[5]

Aus Abbildung 3 ist ersichtlich, dass das Netzwerk mit dem größten Marktanteil bei PIE-Abschlussprüfungen 34,7 % aller PIE-Abschlussprüfungsaufträge abwickelt. Damit führt es mehr PIE-Abschlussprüfungsaufträge durch als die 2 nächstgrößeren Netzwerke zusammen, die über einen Marktanteil von 15,7 % bzw. 13,9 % verfügen.

Die Marktentwicklung im Teilbereich **PIE-Abschlussprüfungen** (2020 bis 2022) zeigt folgendes Bild:

Jahr	Anzahl PIE-Prüfungsbetriebe	Anzahl PIE-Prüfungen	Honorar (MEUR)	HHI
2020	11	286	33,3	1.996
2021	10	279	34,7	1.982
2022	10	274	33,7	1.706

Abb. 4: Marktentwicklung für PIE-Abschlussprüfungen

Das Marktsegment der PIE-Abschlussprüfungen weist seit Jahren eine hohe Konzentration auf. Dies wird auch im Herfindahl-Hirschman-Index (HHI) deutlich, der in den Jahren 2020 und 2021 jeweils über 1.800 lag. 2022 ging

[5] Prüfungsgesellschaften, die Mitglied desselben Netzwerkes sind, wurden zusammengefasst. Die jeweils kleinste Kategorie (1,46 % bzw. 1,99 %) umfasst 2 Prüfungsgesellschaften bzw. Netzwerke, deren Marktanteil jeweils unter 2 % beträgt.

der HHI recht deutlich auf 1.706 zurück. Das Sinken des HHI zeigt an, dass die Konzentration innerhalb des Marktsegments der PIE-Abschlussprüfer:innen zurückgeht. Eine Ursache dafür könnte die durch die AP-VO eingeführte Verpflichtung sein, dass PIE nach mehr als 10 Jahren ihre/n Abschlussprüfer:in zu wechseln haben, wobei es für diese sogenannte externe Rotation verschiedene Übergangsbestimmungen gab, die allerdings mittlerweile größtenteils ausgelaufen sind.

Gemäß § 45 Abs. 3 APAG haben Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, der APAB jährlich eine Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse vorzulegen, in der die von diesen Unternehmen bezogenen Einnahmen aufgeschlüsselt sind, nämlich nach:

- Einnahmen aus der Abschlussprüfung,
- Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für die von der Prüfungsgesellschaft geprüften PIE, die aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind (in weiterer Folge abgekürzt als „NPL gemäß Art. 14 lit. b“),
- Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für die von der Prüfungsgesellschaft geprüften PIE, die nicht aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind (in weiterer Folge abgekürzt als „NPL gemäß Art. 14 lit. c“).

Zu beachten ist hier, dass die in den Meldungen aufgrund von § 45 Abs. 3 APAG enthaltenen aufgeschlüsselten Einnahmen sich immer auf das Wirtschaftsjahr der jeweiligen meldenden Prüfungsgesellschaft beziehen; das heißt, die in den verschiedenen Meldungen der PIE-Prüfungsgesellschaften enthaltenen Honorare beziehen sich nicht alle auf denselben Zeitraum. Dies führt zu einer gewissen Unschärfe in der Darstellung, allerdings sind die nachfolgend dargestellten Daten trotzdem geeignet, die relative Bedeutung der verschiedenen Leistungskategorien und deren Entwicklung über die Zeit hinweg zu beleuchten.

Nachfolgend wird die Summe der Honorare aufgrund von Meldungen gemäß § 45 Abs. 3 APAG für die Jahre 2020 (Meldungen betreffen die Wirtschaftsjahre 2019/20 bzw. 2020), 2021 (Meldungen betreffen die Wirtschaftsjahre 2020/21 bzw. 2021) und 2022 (Meldungen betreffen die Wirtschaftsjahre 2021/22 bzw. 2022) entsprechend den obigen Ausführungen aufgeschlüsselt dargestellt.

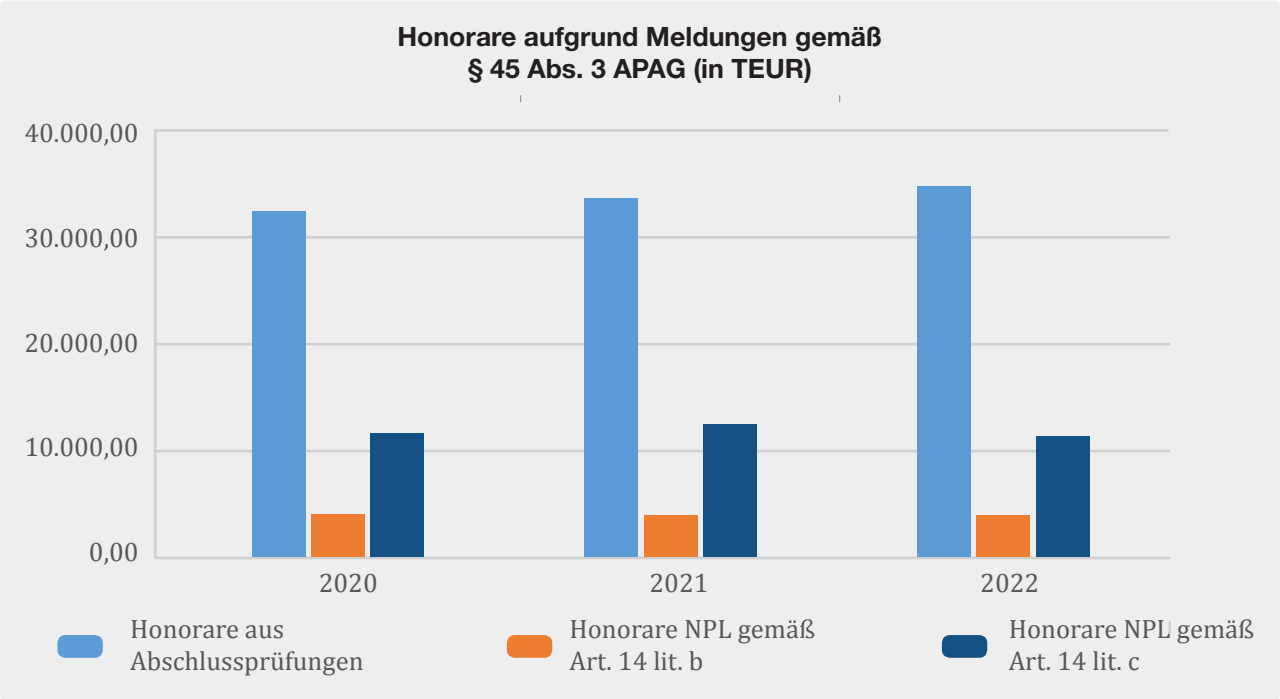

Abb. 5: Honorare aufgrund von Meldungen gemäß § 45 Abs. 3 APAG (in TEUR)

Die im Jahr 2022 insgesamt gemeldeten Honorare aus Meldungen gemäß § 45 Abs. 3 APAG veränderten sich im Vergleich zum Vorjahr geringfügig (unter 1 %). Während sich die Honorare aus Abschlussprüfungen (eine Erhöhung von ca. 3 % im Vergleich zu 2021 und Honorare aus NPL gemäß Art. 14 lit. b (eine Erhöhung von ca. 1 % im Vergleich zu 2021) im Jahr 2022 leicht erhöhten, ist bei Honoraren aus NPL gemäß Art. 14 lit. c AP-VO eine Verringerung von 9 % ersichtlich. Zu erwähnen ist, dass es sich hier um Honorare für NPL der PIE-Prüfungsgesellschaften selbst handelt. Somit sind etwaige Leistungen anderer Netzwerkgesellschaften für die von den PIE-Prüfungsgesellschaften geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse nicht abgebildet.

Das in Art. 4 Abs. 2 der AP-VO normierte, sogenannte „Fee Cap" für NPL in Höhe von 70 % des durchschnittlichen Prüfungshonorars der letzten 3 Jahre trat infolge von Übergangsbestimmungen im Kalenderjahr 2020 erstmalig in Kraft. Im Kalenderjahr 2022 wurden von PIE-Prüfungsgesellschaften 3 Anträge (2021: ebenfalls 3 Anträge) gemäß § 271a Abs. 7 UGB auf kurzfristige Überschreitung des Fee Cap bei einzelnen Prüfungsmandaten eingebracht. Diesen konnte stattgegeben werden. 2 der Anträge bezogen sich auf Honorare für die bei Emissionen übliche Ausstellung sogenannter „Comfort Letters". Solche Bestätigungen sind ein notwendiger Bestandteil von Emissionsprospekten und werden in der Praxis immer von jener Prüfungsgesellschaft ausgestellt, die den letzten Jahres- oder Konzernabschluss prüfte. Im 3. Fall handelte es sich um andere im Einzelfall zwingend durch Abschlussprüfer:innen zu erbringende Bestätigungsleistungen.

Die gemeldeten PIE wurden in die Sektoren „Banken", „Versicherungen" und „Andere Unternehmen" aufgeteilt. Mit „Banken" sind jene Kreditinstitute gemeint, die in Österreich über eine Konzession im Sinne des § 4 Abs. 1 BWG verfügen. Unter „Versicherungen" sind Unternehmen im Sinne des § 5 Z 1 VAG gemeint. In nachfolgender Abbildung wird gezeigt, wie sich die 3 Honorarkategorien (Honorare aus Abschlussprüfungen, Honorare aus NPL gem. Art. 14 lit. b und Honorare aus NPL gem. Art. 14 lit. c auf die Sektoren verteilen.

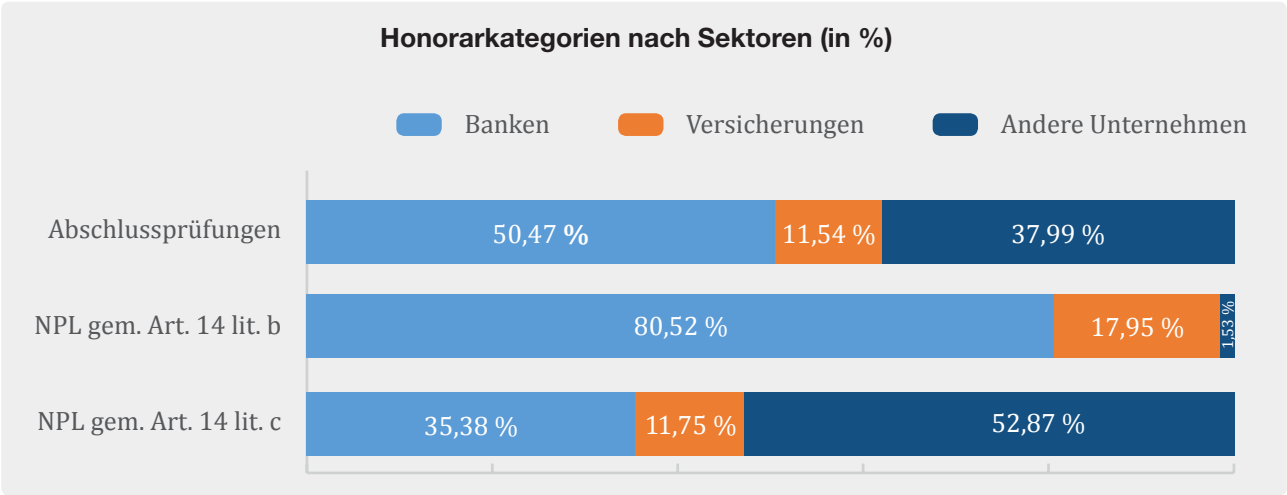

Abb. 6: Verteilung der Honorare nach Sektoren (in %)

Aus der Grafik wird ersichtlich, dass Honorare für NPL gem. Art. 14 lit. b eigentlich fast ausschließlich bei Banken und Versicherungen anfallen, was unter anderem mit den aufsichtsrechtlichen Prüfungen erklärt werden kann. Bei anderen Unternehmen, deren Anteil an Abschlussprüfungshonoraren 37,99 % beträgt, ist der Anteil an den gesamten Honoraren für NPL gem. Art. 14 lit. c mit 52,87 % deutlich höher als die Anteile an Honoraren für NPL gem. Art. 14 lit. c bei Banken und Versicherungen.

Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften bzw. das geprüfte Unternehmen haben gemäß § 58 Abs. 1 APAG unverzüglich zu melden, wenn sie von einer Abschlussprüfung zurücktreten bzw. eine/n Abschlussprüfer:in oder eine Prüfungsgesellschaft abberufen. Auch die gerichtliche Enthebung als bestellte/r Revisor:in ist gemäß § 58 Abs. 3 APAG vom Revisionsverband unverzüglich zu melden. Im Kalenderjahr 2022 wurden der APAB 1 Abberufung (VJ: 9) und 26 Rücktritte (VJ: 1) gemeldet, von denen 23 Rücktritte auf das Erlöschen der Bescheinigung einer einzelnen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zurückzuführen sind.

3. Aufbau und Finanzen der APAB

3.1. Organisation

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben richtete die APAB 2 Gruppen ein:

- Gruppe A „Inspektionen und Untersuchungen“ (IU) verantwortet insbesondere die Durchführung von Inspektionen bei Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften von PIE gemäß §§ 43 ff. APAG, die Durchführung von Untersuchungen zur Feststellung von Verstößen gegen Bestimmungen des APAG, der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO) oder gegen andere abschlussprüfungsrelevante Bestimmungen, sowie die facheinschlägigen internationalen Agenden;
- Gruppe B „Recht, Internationales und Qualitätssicherung“ (RIQ) verantwortet insbesondere die Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungsverfahren, die Führung des öffentlichen Registers aller Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften, die Durchführung und Vorbereitung der Entscheidungen bei Untersuchungen zur Feststellung von Verstößen, sowie die facheinschlägigen internationalen Agenden.

3.2. Organe und Qualitätsprüfungskommission

Der Vorstand der APAB bestand im Berichtszeitraum aus Mag. Peter Hofbauer und Mag. (FH) Michael Komarek. Beide Vorstandsmitglieder sind mit der Leitung des gesamten Dienstbetriebes betraut.

Der Aufsichtsrat der APAB besteht aus der Vorsitzenden, der Stellvertreterin der Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern. Gemäß § 9 Abs. 3 APAG werden der/die Vorsitzende und 2 weitere Mitglieder des Aufsichtsrates vom Bundesminister für Finanzen und 1 Mitglied des Aufsichtsrates vom Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft jeweils nach Anhörung der Sozialpartner:innen für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Aufsichtsrat hielt im Kalenderjahr 2022 4 Sitzungen ab. Der Aufsichtsrat der APAB wird für eine Funktionsperiode von 5 Jahren bestellt und bestand im Berichtszeitraum aus folgenden Mitgliedern:

- Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej (Vorsitzende), Erstbestellung 08. 09. 2016
- Mag. Christine Sumper-Billinger (Stellvertreterin der Vorsitzenden), Erstbestellung 08. 09. 2016
- Prof. DI Mag. Friedrich Rödler, Erstbestellung 08. 09. 2016
- Mag. Georg Konetzky, Erstbestellung 08. 09. 2021

Die Qualitätsprüfungskommission (QPK) dient der Behörde als beratendes Gremium im Bereich der Qualitätssicherungsprüfungen und verfügt über 7 Mitglieder und 7 Ersatzmitglieder. Diese werden auf Vorschlag der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW), der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände (VOeR) sowie des Sparkassen-Prüfungsverbandes (S-PV) vom Aufsichtsrat der APAB für eine Funktionsperiode von 4 Jahren bestellt. Die QPK hielt im Kalenderjahr 2022 12 Sitzungen ab. Die Sitzungen fanden aufgrund der auslaufenden COVID-19-Maßnahmen der Bundesregierung sowohl mittels Videokonferenz als auch in Präsenz in Form von hybriden Veranstaltungen statt. Die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen erfolgte durch die APAB.

Die QPK bestand zum 31. 12. 2022 aus den folgenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern:

- 7 Mitglieder: Mag. Christian Pajer (Vorsitzender), Mag. Andrea Schellner (Stv. Vorsitzende), Mag. Christian Loicht (Stv. Vorsitzender), Mag. Mariia Barenth-Gurina, Dr. Michael Groth, Mag. Harald Ingo Gruss, Mag. Gerhard Margetich,
- 7 Ersatzmitglieder: Mag. Stephan Bauer, Mag. Gerhard Helmreich, Mag. Herwig Hierzer, Dr. Nikolaus Müller, Mag. Elisabeth Spohn, Mag. (FH) Gerhard Wolf, Mag. Peter Weissl.

3.3. Personal

Zum Stichtag 31. 12. 2022 beschäftigte die APAB insgesamt 8,7 Mitarbeiter:innen (exkl. Vorstand, VZÄ). Davon waren **4** Mitarbeiter:innen in der Gruppe A „Inspektionen und Untersuchungen" und **3** Mitarbeiter:innen in der Gruppe B „Recht, Internationales und Qualitätssicherung" tätig. **0,7** Mitarbeiter:innen war dem Bereich Office Management sowie **1** Mitarbeiter:in der Stabsstelle Administration zuzuordnen.

3.4. Finanzierung

Für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der APAB ist eine angemessene personelle und finanzielle Ressourcenausstattung sicherzustellen. Gleichzeitig erfolgt die gesamte Gebarung der APAB nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Finanzierung setzt sich aus den folgenden Beiträgen zusammen, wobei diese in fixe und variable Bestandteile zu gliedern sind:

- ***Fixe Bestandteile:***
  - **Aufgaben im allgemeinen öffentlichen Interesse: TEUR 500** p. a. durch den Bund für die von der APAB im allgemeinen öffentlichen Interesse zu erfüllenden Aufgaben,
  - **Qualitätssicherungsprüfungen: TEUR 554,4** p. a. (für das Geschäftsjahr 2022, angepasst entsprechend der Erhöhung des verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 der Bundesanstalt Statistik Österreich) durch die KSW, die VOeR und den SP-V zur Finanzierung der administrativen Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen. Die interne Aufteilung des Finanzierungsbeitrags ist hierbei von diesen selbst festzulegen.

- ***Variable Bestandteile*:**
  - **Inspektionen:** Zur Regelung der Finanzierung von Inspektionen erließ die APAB gemäß § 21 Abs. 8 APAG eine Verordnung. Der Finanzierungsbeitrag deckt die für das Geschäftsjahr geplanten Kosten für Inspektionen **(TEUR 597,5)** und ist von Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften von PIE einzuheben. Er bemisst sich nach:
    - der Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr übernommenen Einzel- und Konzernabschlussprüfungsaufträge von PIE **(TEUR 357,3)**,
    - der Honorarsumme, die im vorangegangenen Kalenderjahr für Einzel- und Konzernabschlussprüfungsaufträge von PIE in Rechnung gestellt wurde **(TEUR 66,1)**, und
    - der Auflösung des passiv abgegrenzten Finanzierungsüberhangs aus Vorperioden **(TEUR 174,1)**.

    Die Verordnung der APAB über die Finanzierung der Kosten im Zusammenhang mit Inspektionen der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (kurz: APAB-Inspektionsfinanzierungsverordnung, APAB-IFV) trat am 01. 06. 2017 in Kraft und ist online unter http://ris.bka.gv.at abrufbar.
  - **Untersuchungen:** Ein Beitrag zu den Kosten von Untersuchungen bei Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften zur Feststellung, ob Verstöße gegen das APAG, die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO) oder andere abschlussprüfungsrelevante Bestimmungen vorliegen, erfolgt auf der Grundlage von Stundensätzen im Anlassfall **(TEUR 2,9)**. Gemäß § 21 Abs. 11 APAG hat die APAB durch Verordnung den Kostenersatz festzulegen, insbesondere:
    - die Höhe der Stundensätze für Mitarbeiter:innen der APAB und Sachverständige,
    - die Nebenkosten und
    - die Zahlungsmodalitäten.

    Die Verordnung der APAB über die Kosten von Untersuchungen gemäß § 61 APAG (kurz: APAB-Untersuchungskostenverordnung, APAB-UKV) trat am 08. 08. 2017 in Kraft und ist online unter http://ris.bka.gv.at abrufbar.

– **Verwaltungskostenbeiträge und Gebühren:** Die APAB hat gemäß § 21 Abs. 12 APAG durch Verordnung Verwaltungskostenbeiträge für ihre Verwaltungstätigkeiten einzuheben. Diese fließen der APAB zu **(TEUR 40,9)**.

  Die Verordnung der APAB über die Verwaltungskostenbeiträge (kurz: APAB-Verwaltungskostenbeitragsverordnung, APAB-VKBV) trat am 16. 03. 2017 in Kraft und ist online unter http://ris.bka.gv.at abrufbar.

  Zusätzlich zu den Verwaltungskostenbeiträgen hebt die APAB im Rahmen ihrer behördlichen Tätigkeit **Verwaltungsstrafen** nach dem VStG **(TEUR 13,0)** sowie **Gebühren nach dem Gebührengesetz** 1957 ein **(TEUR 11,9)**, die dem Bund zufallen. **Kostenbeiträge für Strafverfahren** fließen wiederum der APAB zu **(TEUR 0,12)**.

3.5. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022

Das Geschäftsjahr der APAB ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss ist gemäß § 19 APAG nach den Regeln des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in Form einer Bilanz und einer Gewinn-und-Verlust-Rechnung aufzustellen und von einem/einer Abschlussprüfer:in oder einer Prüfungsgesellschaft zu prüfen.

Der vollständige Jahresabschluss der APAB zum 31. 12. 2022, geprüft von der CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, ist in Annex I dargestellt und online unter https://www.apab.gv.at/ueberuns/zahlenFakten abrufbar.

3.6. Budget für das Geschäftsjahr 2023

Das Budget der APAB für das Geschäftsjahr 2023 wurde vom Vorstand erstellt und vom Aufsichtsrat am 12. 09. 2022 genehmigt. Das Budget stellt sich wie folgt dar (Abb. 7):

Erträge (in TEUR)	
Beitrag Prüfungsgesellschaften von PIE	568,3
Verbrauch Rechnungsabgrenzung von Vorauszahlungen	28,6
Beitrag KSW, VOeR, S-PV	609,8
Beitrag Bund	500,0
Verwaltungskostenbeiträge	15,0
Untersuchungskostenersätze	5,0
Sonstige Erlöse	3,0
Summe	**1.729,7**
Aufwendungen (in TEUR)	
Personalaufwand	1.332,9
Abschreibungen	42,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	475,3
Summe	**1.850,2**
Betriebsergebnis (in TEUR)	
	–120,5
Rücklage gemäß § 22 APAG	–8,1
Periodenergebnis	**–128,6**

Anm.: Das Periodenergebnis wird negativ geplant, um noch vorhandene Überschüsse früherer Perioden abzubauen.

Abb. 7: Budget der APAB

4. Operative Aufsicht

4.1. Gegenstand der operativen Aufsicht

Die operative Aufsicht der APAB betrifft Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sowie Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 1 Abs. 4 APAG:

- „Abschlussprüfer:innen" sind alle berufsberechtigten Wirtschaftsprüfer:innen und eingetragenen Revisor:innen, die über eine aufrechte Bescheinigung verfügen;
- „Prüfungsgesellschaften" sind alle Unternehmen einschließlich des Sparkassen-Prüfungsverbandes sowie der Revisionsverbände, die über eine aufrechte Bescheinigung verfügen. Eine aufrechte Bescheinigung ist gemäß APAG Voraussetzung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Sinne des APAG, also bundgesetzlich vorgeschriebene Prüfungen des Jahresabschlusses oder konsolidierten Abschlusses, ausgenommen Prüfungen des Jahresabschlusses oder konsolidierten Abschlusses von Vereinen gemäß Vereinsgesetz 2002 und Stiftungen gemäß Privatstiftungsgesetz oder Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, sofern sie nicht dem Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 unterliegen, sowie nichtabschlussprüfungspflichtige Genossenschaften;
- „Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 1 Abs. 4 APAG" sind Unternehmen gemäß § 189a Z 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB), wobei die in Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO) genannten Unternehmen (Anm.: Sparkassen und Genossenschaften sowie deren Tochterunternehmen und Rechtsnachfolger) nur dann als PIE gelten, wenn sie Wertpapiere begaben, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen EWR-Vertragsstaates zugelassen sind. Ausgenommen sind ebenso Zentralbanken und Unternehmen, die als gemeinnützige Bauvereine anerkannt sind.

4.2. Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung

4.2.1. Gegenstand von Qualitätssicherungsprüfungen

Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sind verpflichtet, Regelungen festzulegen, die eine hohe Qualität der von ihnen durchzuführenden Prüfungen gewährleisten. Die Regelungen haben auf der Grundlage allgemein anerkannter nationaler und internationaler Prüfungsstandards und Berufsgrundsätze jedenfalls zu umfassen:

- Regelungen zur allgemeinen Organisation des Prüfungsbetriebes (internes Qualitätssicherungssystem):
  - Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze
  - Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
  - Entwicklung der Mitarbeiter:innen
  - Gesamtplanung aller Aufträge
  - ausreichender Versicherungsschutz
  - Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
  - Einhaltung der kontinuierlichen Fortbildungsverpflichtung

- Regelungen zur Auftragsabwicklung:
  - Organisation der Auftragsabwicklung
  - Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regelungen für die Auftragsabwicklung
  - Anleitung des Auftragsteams
  - Einholung von fachlichem Rat (Konsultation)
  - laufende Überwachung der Auftragsabwicklung
  - abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse

- auftragsbegleitende Qualitätssicherung
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten
- Ausgestaltung, Abschluss und Archivierung der Arbeitspapiere

- Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems

Im Rahmen der Qualitätssicherungsprüfung sind alle gesetzten Regelungen zur Qualitätssicherung eines/einer Abschlussprüfers/-prüferin oder einer Prüfungsgesellschaft zu prüfen, die im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen stehen. Dies erfolgt auf der Grundlage einer Risikoanalyse durch Einschau eines/einer von der APAB anerkannten Qualitätssicherungsprüfers/-prüferin.

4.2.2. Qualitätssicherungsprüfer:innen

Die Evaluierung der gesetzten Regelungen zur Qualitätssicherung eines/einer Abschlussprüfers/-prüferin oder einer Prüfungsgesellschaft erfolgt durch eine/n von der APAB bestellte/n, anerkannte/n Qualitätssicherungsprüfer:in. Diese/r hat über die erfolgte Qualitätssicherungsprüfung einen schriftlichen Prüfbericht zu verfassen.

Die Verordnung der APAB über den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung des schriftlichen Prüfberichts des/der Qualitätssicherungsprüfers/-prüferin (kurz: APAB-Qualitätssicherungsprüfberichts¬verordnung, APAB-QPBV) trat am 14. 12. 2017 in Kraft und ist online unter http://ris.bka.gv.at abrufbar.

Als Qualitätssicherungsprüfer:in können sowohl Abschlussprüfer:innen als auch Prüfungs-gesellschaften anerkannt werden. Zu diesem Zweck haben natürliche Personen Folgendes nachzuweisen:

- eine mindestens fünfjährige, mindestens 5 Abschlussprüfungen pro Jahr umfassende Praxis als Wirtschaftsprüfer:in, eingetragene/r Revisor:in oder Prüfer:in des S-PV,
- spezielle Schulungen oder einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung,
- das Nichtvorliegen von rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafen, deren zugrundeliegendes Berufsvergehen gemäß § 128 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) die Eignung als Qualitätssicherungsprüfer:in ausschließt,
- keinen Widerruf als Qualitätssicherungsprüfer:in gemäß § 26 Abs. 8 APAG in den letzten 5 Jahren,
- die Entrichtung eines Verwaltungskostenbeitrags für die Anerkennung.

Für juristische Personen (Prüfungsgesellschaften) gilt als Voraussetzung:

- die Anerkennung von mindestens 1 Vorstandsmitglied oder 1 Geschäftsführer:in oder 1 Personengesellschafter:in oder 1 angestellten Revisor:in als Qualitätssicherungsprüfer:in,
- das Vorliegen einer Bescheinigung für diese Prüfungsgesellschaft.

Bei der Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung durch eine als Qualitätssicherungsprüferin anerkannte Prüfungsgesellschaft hat die für die Durchführung der Qualitätssicherungsprüfung verantwortliche natürliche Person ebenso als Qualitätssicherungsprüfer:in anerkannt sowie Vorstandsmitglied, Geschäftsführer:in, vertretungsbefugte/r Personengesellschafter:in oder angestellte/r Revisor:in der betroffenen Prüfungsgesellschaft zu sein.

Zum Stichtag 31. 12. 2022 waren **94** (VJ: 99) natürliche Personen und **52** (VJ: 51) juristische Personen als Qualitätssicherungsprüfer:innen anerkannt. Insgesamt legten **61** (VJ: 56) Qualitätssicherungsprüfer:innen Angebote im Rahmen von Anträgen auf die Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen (sogenannte Dreiervorschläge) vor, die in Sitzungen der Qualitätsprüfungskommission behandelt wurden. **37** (VJ: 29) Anbieter:innen legten im Jahr 2022 3 oder mehr Angebote vor; davon legten **18** (VJ: 14) 5 oder mehr Angebote, und von **5** (VJ: 5) Anbieter:innen lagen im Berichtsjahr 10 oder mehr Angebote vor.

4.2.3. Bescheinigungen

Bei Vorliegen der Bestellungsvoraussetzungen wird einer der vorgeschlagenen Qualitätssicherungsprüfer:innen von der APAB auf Antrag des/der zu überprüfenden Abschlussprüfer:in und der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft bestellt. Die von dem/der zu überprüfenden Abschlussprüfer:in oder von der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft bereitzustellenden Informationen hat die APAB durch Verordnung zu regeln.

Die Verordnung der APAB über die – von den zu überprüfenden Abschlussprüfer:innen oder Prüfungsgesellschaften bereitzustellenden – Informationen für die Angebotserstellung durch potenzielle Qualitätssicherungsprüfer:innen (kurz: APAB-Angebotsinformationsverordnung, APAB-AIV) trat am 20. 12. 2017 in Kraft und ist online unter http://ris.bka.gv.at abrufbar.

Hierzu schlägt der/die Antragsteller:in 3 Qualitätssicherungsprüfer:innen vor. Die von dem/der zu überprüfenden Abschlussprüfer:in oder von der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft bereitzustellenden Informationen für die Angebotsstellung durch die potenziellen Qualitätssicherungsprüfer:innen hat die APAB durch Verordnung zu regeln.

Die Verordnung der APAB über die von den zu überprüfenden Abschlussprüfer:innen oder Prüfungsgesellschaften bereitzustellenden Informationen zur Beurteilung des Antrages auf Bestellung eines/einer Qualitätssicherungsprüfers/-prüferin (kurz: APAB-Dreiervorschlagsverordnung, APAB-DVV) trat am 20. 12. 2017 in Kraft und ist online unter http://ris.bka.gv.at abrufbar.

Im Kalenderjahr 2022 wurden **86** (VJ: 76) Anträge auf Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung bei Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften gestellt. Von den **61** angebotslegenden Qualitätssicherungsprüfer:innen wurden im Berichtszeitraum **40** (VJ: 40) bestellt.

Die von den Qualitätssicherungsprüfer:innen erstellten Prüfberichte werden von der APAB ausgewertet und unter Berücksichtigung des Vorschlags der QPK über eine Erteilung oder Versagung einer Bescheinigung als Abschlussprüfer:in oder Prüfungsgesellschaft entschieden. Die Bescheinigung wird für mindestens 18 Monate und maximal 6 Jahre erteilt.

Bei Erteilung der Bescheinigung kann die APAB aufgrund der Erkenntnisse aus der Qualitätssicherungsprüfung mit Bescheid Maßnahmen anordnen:

- die nachweisliche Beseitigung von Mängeln, die bei dem überprüften Prüfungsbetrieb vorliegen,
- eine Sonderprüfung.

Im Kalenderjahr 2022 wurden von der APAB **92** (VJ: 40) Bescheinigungen für Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften erteilt, wobei bei **82** (VJ: 30) Bescheinigungen jeweils **1** Auftrag zur Mängelbeseitigung und bei **10** (VJ: 10) Bescheinigungen kein Auftrag zur Mängelbeseitigung erteilt wurde. Außerdem wurden im Kalenderjahr 2022 insgesamt 3 Sonderprüfungen als Maßnahme auferlegt. Es wurden **7** (VJ: 0) Bescheinigungen versagt, **0** (VJ: 0) Bescheinigungen widerrufen oder entzogen. Gegen **4** (VJ: 1) Entscheidungen der APAB im Zusammenhang mit der Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung betreffend Befristung der Bescheinigungsdauer bzw. Versagung wurde im Berichtsjahr Beschwerde vor dem BVwG erhoben. Die Verfahren sind zum Berichtszeitpunkt noch am Laufen.

Sofern ein/e Antragsteller:in im Rahmen der Erstaufnahme eines Prüfungsbetriebes zum ersten Mal beabsichtigt, einen Auftrag zur Durchführung einer Abschlussprüfung anzunehmen, ist dies der APAB unverzüglich anzuzeigen und die Erteilung einer vorläufigen Bescheinigung zu beantragen. Dieser Anzeige sind der Nachweis über eine aufrechte Berufsbefugnis als Wirtschaftsprüfer:in bzw. die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Eintragung als Revisor:in bzw. die Anerkennung als Revisionsverband sowie ein Nachweis der getroffenen internen Qualitätssicherungsmaßnahmen anzuschließen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die APAB eine vorläufige Bescheinigung befristet auf 18 Monate zu erteilen.

Im Kalenderjahr 2022 wurden von der APAB **8** (VJ: 4) vorläufige Bescheinigungen bei Neuaufnahme eines Prüfungsbetriebes erteilt und **2** (VJ: 1) Anträge auf vorläufige Bescheinigung abgewiesen.

Im Kalenderjahr 2021 wurden von der APAB **4** vorläufige Bescheinigungen bei Neuaufnahme eines Prüfungsbetriebes erteilt und **1** Antrag auf vorläufige Bescheinigung abgewiesen.

4.2.4. Öffentliches Register

Die APAB hat ein öffentliches Register aller Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften zu führen, die über eine aufrechte Bescheinigung verfügen. Das öffentliche Register ist online auf der APAB-Website unter https://www.apab.gv.at/register für alle kostenfrei abrufbar.

Die APAB ist auch die zuständige Behörde für Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten, die beabsichtigen, den Bestätigungsvermerk für einen gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zu erteilen, dessen übertragbare Wertpapiere oder andere von ihm ausgegebene Wertpapiere auf einem geregelten Markt im Sinne des § 1 Z 2 Börsegesetz 2018 in Österreich zum Handel zugelassen sind. Diese Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften haben sich gemäß § 75 und § 76 APAG bei der APAB registrieren zu lassen, widrigenfalls entfalten die von ihnen erteilten Bestätigungsvermerke in Österreich keine Rechtswirkung. Diese Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten unterliegen bezüglich der Aufsicht, Qualitätssicherungsprüfungen, Inspektionen, Untersuchungen und Sanktionen der APAB[6].

Die KSW und die VOeR haben der APAB Änderungen bezüglich des Erlöschens einer Berufsberechtigung und des Widerrufs einer Zulassung als Revisor:in gemäß § 60 APAG unverzüglich zu melden. Darüber hinaus sind die im öffentlichen Register der APAB geführten Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften verpflichtet, die zur Anlage und Führung des öffentlichen Registers erforderlichen Unterlagen unverzüglich beizubringen und jede Änderung der im öffentlichen Register enthaltenen Informationen der APAB unverzüglich zu melden. Dazu zählen insbesondere:

- Name und Firma (für Gesellschaften die Rechtsform),
- Berufssitz oder Hauptwohnsitz bzw. Anschrift der Gesellschaft und von Zweigstellen,
- Art der Berufsberechtigung,
- Registernummer,
- Ansprechpartner:innen und gegebenenfalls Internetadresse,
- Befristung der von der APAB ausgestellten Bescheinigung,
- für Prüfungsgesellschaften der Hinweis auf eine Mitgliedschaft in einem Netzwerk.

Zum Stichtag 31. 12. 2022 sind **40** (VJ: 54) bescheinigte Abschlussprüfer:innen und **306** (VJ: 333) bescheinigte Prüfungsgesellschaften im öffentlichen Register eingetragen. Darüber hinaus gibt es im Register der APAB noch **1** (VJ: 1) zugelassene/n Abschlussprüfer:in aus einem EU-Mitgliedstaat und **3** (VJ: 2) registrierte Prüfungsgesellschaften aus einem Drittstaat.

4.3. Inspektionen

4.3.1. Gegenstand von Inspektionen

Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei PIE im Sinne des APAG oder Abschlussprüfungen aufgrund einer Registrierung gemäß §§ 75 oder 76 APAG durchführen, sind verpflichtet, sich Inspektionen zu unterziehen.

Im Kalenderjahr 2022 wurden bei insgesamt **6** (VJ: 5) Prüfungsgesellschaften, die Prüfungen von PIE abgewickelt hatten, Inspektionen durchgeführt. Dabei wurden bei sämtlichen inspizierten Prüfungsgesellschaften im Rahmen der Inspektion eine vollständige Bewertung des Aufbaus des internen Qualitätssicherungssystems sowie eine Prüfung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Verfahren vorgenommen.

---

[6] Die APAB kann registrierte Abschlussprüfer:innen oder Prüfungsgesellschaften aus einem Drittstaat von der Unterwerfung unter ihr Qualitätssicherungssystem ausnehmen, wenn das Qualitätssicherungssystem des Drittstaates als gleichwertig nach § 77 APAG bewertet wurde.

Darüber hinaus wurde – aufbauend auf den Ergebnissen obengenannter Inspektionen zum Aufbau der internen Qualitätssicherungssysteme und zur Prüfung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Verfahren („Firm Review") – die Wirksamkeit der internen Qualitätssicherungssysteme der inspizierten Prüfungsgesellschaften durch eine umfassende Inspektion der Prüfungsunterlagen von **26** Abschlussprüfungen (VJ: 13) bei **21** PIE („File Reviews") untersucht, wobei es sich bei **13** (VJ: 7) der untersuchten PIE um börsennotierte Aktiengesellschaften handelte. **9** (VJ: 6) der untersuchten PIE-Prüfungsmandate betrafen Banken, von denen **1** (VJ: 1) als „Systemically Important Financial Institution (SIFI)" eingestuft ist, und **2** (VJ: 2) Versicherungen.

4.3.2. Wesentliche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Inspektionen

Im Zuge der im Kalenderjahr 2022 durchgeführten Inspektionen der internen Qualitätssicherungssysteme der Prüfungsgesellschaften von PIE wurden insgesamt **118** (VJ: 71) Feststellungen getroffen. Im Kalenderjahr 2022 wurden wegen Feststellungen aus Inspektionen durch die APAB mittels Bescheid **101** (VJ: 71) Maßnahmen gemäß § 49 APAG i. V. m. Art. 26 Abs. 8 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO) auferlegt. Durch die Auferlegung der ausgesprochenen Maßnahmen sollen festgestellte Mängel zielgerichtet adressiert und dadurch in Zukunft verhindert werden.

Von den oben angesprochenen **118** (VJ: 71) Feststellungen betreffen **47** (VJ: 48) auftragsunabhängige Verstöße bzw. Unangemessenheiten im Zusammenhang mit dem Aufbau des internen Qualitätssicherungssystems sowie den Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Verfahren („auftragsunabhängige" Feststellungen). **71** (VJ: 23) Feststellungen gründen sich auf eine mangelhafte einzelfallbezogene Umsetzung der Anforderungen der internen Qualitätssicherungssysteme bei der Abwicklung der inspizierten Prüfungsaufträge.

4.3.2.1. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen zu Feststellungen aufgrund von „Firm Reviews"

Wie oben festgestellt, wurden im Kalenderjahr 2022 insgesamt **47** auftragsunabhängige Feststellungen getroffen (im Vorjahr wurden diesbezüglich 48 Feststellungen getroffen). Davon betreffen **24** (VJ: 27) Feststellungen (rd. 51 %) Verstöße gegen Regelungen zur allgemeinen Organisation des Prüfungsbetriebes, **17** (VJ: 9) Feststellungen (rd. 36%) Verstöße gegen Regelungen zur internen Nachschau, **4** (VJ: 11) Feststellungen (rd. 9 %) Verstöße gegen Regelungen zur Auftragsabwicklung sowie **2** (VJ: 1) Feststellungen (rd. 4%) Verstöße gegen Regelungen zum Transparenzbericht und zur Einhaltung der Anzeige- und Meldeverpflichtungen – siehe Abb. 8:

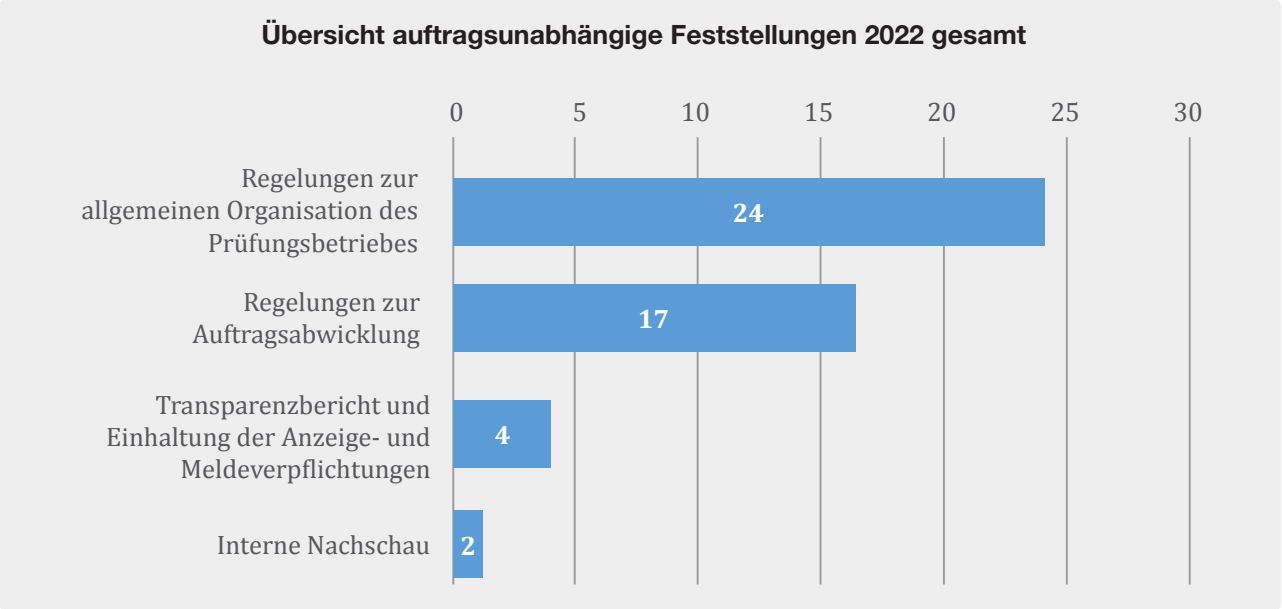

Eine weitergehende Aufgliederung der Zusammensetzung der Feststellungen innerhalb dieser untersuchten Bereiche zeigt für den Bereich der Regelungen zur allgemeinen Organisation des Prüfungsbetriebes folgendes Bild (Abb. 9):

Feststellungen betreffend Verstöße gegen Regelungen zur allgemeinen Organisation des Prüfungsbetriebes gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 APAG i.V.m. den §§ 10 bis 16 KSW-PRL 2017

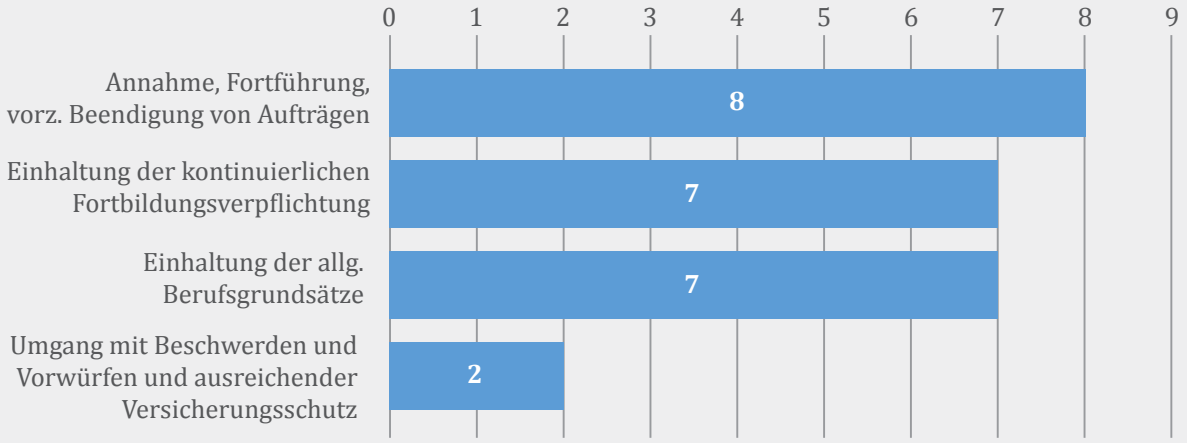

Im Bereich der **Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung** von Aufträgen wurden **8** (VJ: 12) Mängel festgestellt. Diese betrafen **3** (VJ: 4) Mängel bei der zeitgerechten Versendung der Transparenzschreiben gemäß § 270 Abs. 1a UGB und in **2** Fällen Verstöße gegen interne Richtlinien betreffend der Annahme und Fortführung von Prüfungsaufträgen. In **1** (VJ: 3) Fall wurde ein verspätetes Ergreifen von angemessenen Maßnahmen zur Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers identifiziert. In **1** anderem Fall war die Risikoklassifizierung von Prüfungsaufträgen nicht nachvollziehbar. Bei **1** weiterem Prüfungsbetrieb wurde festgestellt, dass die Zusammensetzung des Prüfungsteams nicht den internen Richtlinien entsprach.

Es wurden **7** Mängel im Bereich der **Einhaltung der kontinuierlichen Fortbildungsverpflichtung** festgestellt. In **3** Fällen wurde festgestellt, dass Mängel bei der Identifikation der Mitarbeiter:innen vorlagen, die bei Abschlussprüfungen eine maßgeblich leitende Funktion einnehmen und dementsprechend der Fortbildungsverpflichtung gem. § 56 Abs. 1 APAG unterliegen. In **2** Fällen wurde festgestellt, dass nichtfacheinschlägige Fortbildungsveranstaltungen als facheinschlägig klassifiziert wurden. In **1** Fall wurde festgestellt, dass Personen, die in maßgeblich leitender Funktion tätig waren, Fortbildungen nicht absolviert hatten, die jedoch laut interner Richtlinie verpflichtend waren. In **1** anderen Fall fehlten die entsprechenden Teilnahmebestätigungen als Nachweis bzw. wurden nicht oder nur teilweise besuchte Fortbildungen als absolviert gemeldet.

Im Rahmen der Inspektionen wurden **7** Mängel in Zusammenhang mit der **Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze** festgestellt. In **5** Fällen wurde festgestellt, dass Mängel bei der Sicherstellung der Einhaltungen der Bestimmungen zur internen Rotation bestanden. Beispielsweise wurde festgestellt, dass bei 1 Prüfungsbetrieb nur Mitarbeiter:innen mit aufrechter Wirtschaftsprüferbefugnis betreffend der Einhaltung der gesetzlichen Rotationsbestimmungen überwacht werden, aber nicht jene Mitarbeiter:innen, die keine aufrechte Wirtschaftsprüferbefugnis haben, jedoch in maßgeblich leitender Funktion bei Abschlussprüfungen tätig sind. Gemäß § 11 Abs. 1 Z 6 KSW-PRL 2017 muss der Prüfungsbetrieb sicherstellen, dass Beziehungen zum Auftraggeber bzw. Auftragsverhältnisse nur begründet bzw. fortgeführt werden, wenn die Regelungen hinsichtlich der internen und externen Rotation eingehalten werden. Bei 1 Prüfungsbetrieb wurde festgestellt, dass bei 3 Prüfungsaufträgen 1 Person mit Wirtschaftsprüferbefugnis mehr als 7 Jahre maßgeblich in leitender Funktion tätig war, obwohl für diese Prüfungsaufträge die Verpflichtung zur internen Rotation nach § 271a Abs. 3 UGB gilt, was zur Ausgeschlossenheit der Prüfungsgesellschaft von der Abwicklung der Prüfungsaufträge geführt hätte. In **1** Fall wurden unzureichende Kontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der Unabhängigkeitsbestimmungen im Netzwerk aufgrund mangelhafter Datenpflege festgestellt. **1** Feststellung betraf Mängel im Bereich der persönlichen Kontrolle der Sicherstellung der Vermeidung von Befangenheit und Ausgeschlossenheit.

Im Zuge der Überprüfung der Regelungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen sowie mit ausreichendem Versicherungsschutz wurden **2** Mängel festgestellt, da bei **1** Prüfungsbetrieb kein ausreichender Versicherungsschutz im Rahmen einer Abschlussprüfung abgeschlossen wurde und bei **1** Prüfungsbe-

trieb keine Verfahren oder Regelungen für ein internes Meldesystem für Beschwerden und Vorwürfe eingerichtet waren.

Für den oben erwähnten Bereich der **Regelungen zur Auftragsabwicklung** ergibt sich folgendes Bild (Abb. 10):

Feststellungen betreffend Verstöße gegen Regelungen zur Auftragsabwicklung gemäß § 23 Abs. 2 Z 2 APAG i.V.m. den §§ 17 bis 22 KSW-PRL 2017

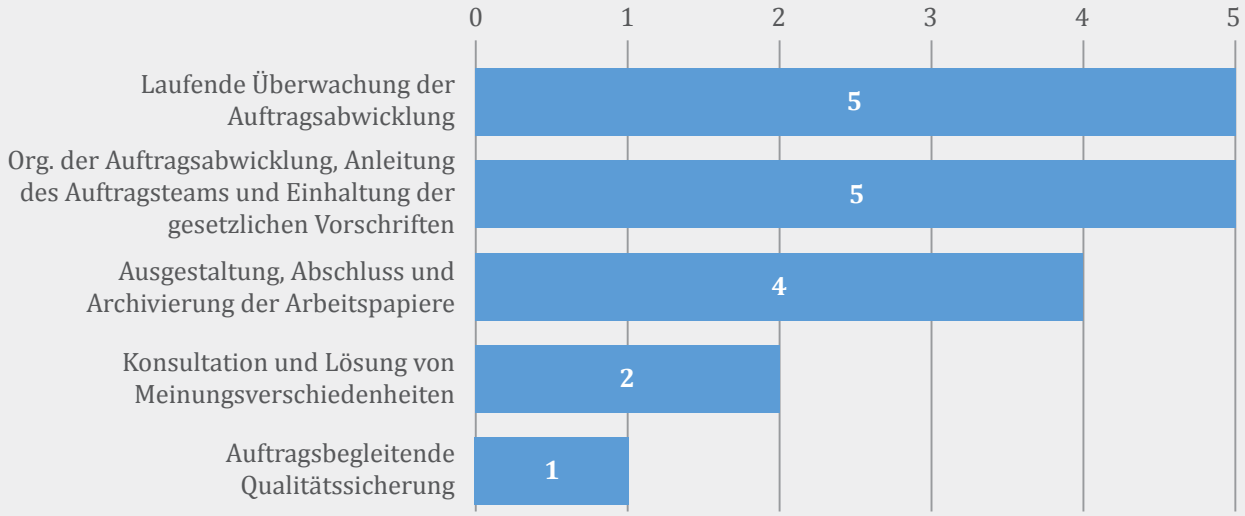

Die **5** (VJ: 4) festgestellten Mängel im Bereich der **laufenden Überwachung der Auftragsabwicklung** betrafen die nichtangemessene Kontrolle der Auftragsabwicklung durch die jeweiligen Auftragsverantwortlichen.

Im Bereich **Organisation der Auftragsabwicklung, Anleitung des Auftragsteams sowie Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften** wurden **5** Mängel identifiziert. Beispielsweise wurde bei **1** Prüfungsbetrieb festgestellt, dass das Prüfungshandbuch unangemessene Stichprobengrößen im Bereich der Funktionsprüfung von Kontrollen vorsieht, wodurch das Stichprobenrisiko nicht auf ein vertretbares Maß gesenkt wurde. Darüber hinaus wurde in **1** Fall das Prüfungshandbuch bezüglich bereits in der Prüfungssoftware implementierter Änderungen noch nicht überarbeitet. Des Weiteren fehlten in **1** Fall Ausführungen, wie die Prüfungsteams im Rahmen der Abschlussprüfung mit Informationen, die durch die geprüfte Einheit erstellt wurden, umzugehen haben.

Im Bereich **Konsultation und Lösung von Meinungsverschiedenheiten** wurden **2** (VJ: 4) Mängel identifiziert, insbesondere in Hinblick auf die fehlende Dokumentation der durchgeführten Konsultation.

Im Bereich **Ausgestaltung, Abschluss und Archivierung** wurden in **3** Prüfungsbetrieben Mängel bei der Einhaltung der Archivierungsfristen festgestellt, und in **1** Prüfungsbetrieb war kein angemessenes Berechtigungskonzept für den Zugang zu Prüfungsunterlagen eingerichtet.

Im Bereich **auftragsbegleitende Qualitätssicherung** wurde in **1** Fall festgestellt, dass die Regelung nach Art. 8 Abs. 2 AP-VO (VO [EU] 537/2014) – wonach der/die auftragsbegleitende Qualitätssicherer/-sicherin nicht an der Durchführung der Abschlussprüfung, auf die sich die auftragsbegleitende Qualitätssicherung bezieht, beteiligt sein darf – nicht eingehalten wurde.

Die **2** Feststellungen zur **internen Nachschau** betrafen die nichtangemessene Beurteilung von im Rahmen der internen Nachschau überprüften Prüfungsaufträgen.

Unsere Empfehlungen an die Prüfungsgesellschaften:

Auf Basis der im Kalenderjahr 2022 identifizierten Mängel sollten Prüfungsgesellschaften ihre internen Qualitätsprüfungsprozesse laufend evaluieren und verbessern. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen zur internen Rotation gelegt werden, da es ansonsten zur Ausgeschlossenheit der Prüfungsgesellschaft gem. § 271a Abs. 3 UGB kommen kann. Es ist zu berücksichtigen, dass die bei Abschluss-

prüfungen in maßgeblich leitender Funktion tätigen Personen auch dann von den Rotationsbestimmungen betroffen sein können, wenn sie über keine Berufsbefugnis als Wirtschaftsprüfer:in verfügen. Im Bereich Annahme und Fortführung von Aufträgen ist – wie auch in den Vorjahren – auf eine rechtzeitige Übermittlung der Transparenzschreiben gemäß § 270 Abs. 1a UGB zu achten. Im Bereich laufende Überwachung der Auftragsabwicklung ist eine angemessene zeitliche Einbindung der Auftragsverantwortlichen sicherzustellen, sodass diese ihrer Verantwortung gerecht werden können.

4.3.2.2. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen zu Feststellungen aufgrund auftragsabhängiger Verstöße bei der Durchsicht der Prüfungsunterlagen von PIE („File Reviews")

Im Zuge der oben angesprochenen Überprüfung der Prüfungsunterlagen von **26** (VJ: 13) Abschlussprüfungen („File Reviews") wurden bei **2** (VJ: 2) bzw. 8% (VJ: 15%) der inspizierten Prüfungsaufträge keine Feststellungen getroffen. Bei **14** (VJ: 9) bzw. 54% (VJ: 69%) der inspizierten Prüfungsaufträge wurden jeweils nur einzelne unwesentliche Mängel festgestellt, sodass sie die Einstufung **„mit Verbesserungspotenzial"** erhielten. Bei **7** (VJ: 2) bzw. 27 % (VJ: 15,4 %) der inspizierten Prüfungsaufträge wurden mehrere unwesentliche Mängel oder einzelne erhebliche Mängel identifiziert, weshalb diese Prüfungsaufträge mit **„Verbesserung erforderlich"** eingestuft wurden. **3** (VJ: 0) bzw. 11% (VJ: 0) der inspizierten Prüfungsaufträge mussten aufgrund der Anzahl und Schwere der festgestellten Mängel in Summe als **„Unzureichend"** klassifiziert werden.

Insgesamt wurden im Geschäftsjahr 2022 bei der Inspektion der Arbeitspapiere und sonstigen Unterlagen von PIE-Prüfungen **71** (VJ: 23) Feststellungen getroffen, die dazu führten, dass der jeweiligen Prüfungsgesellschaft Maßnahmen gemäß § 49 APAG i. V. m. Art. 26 Abs. 8 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO) auferlegt wurden.

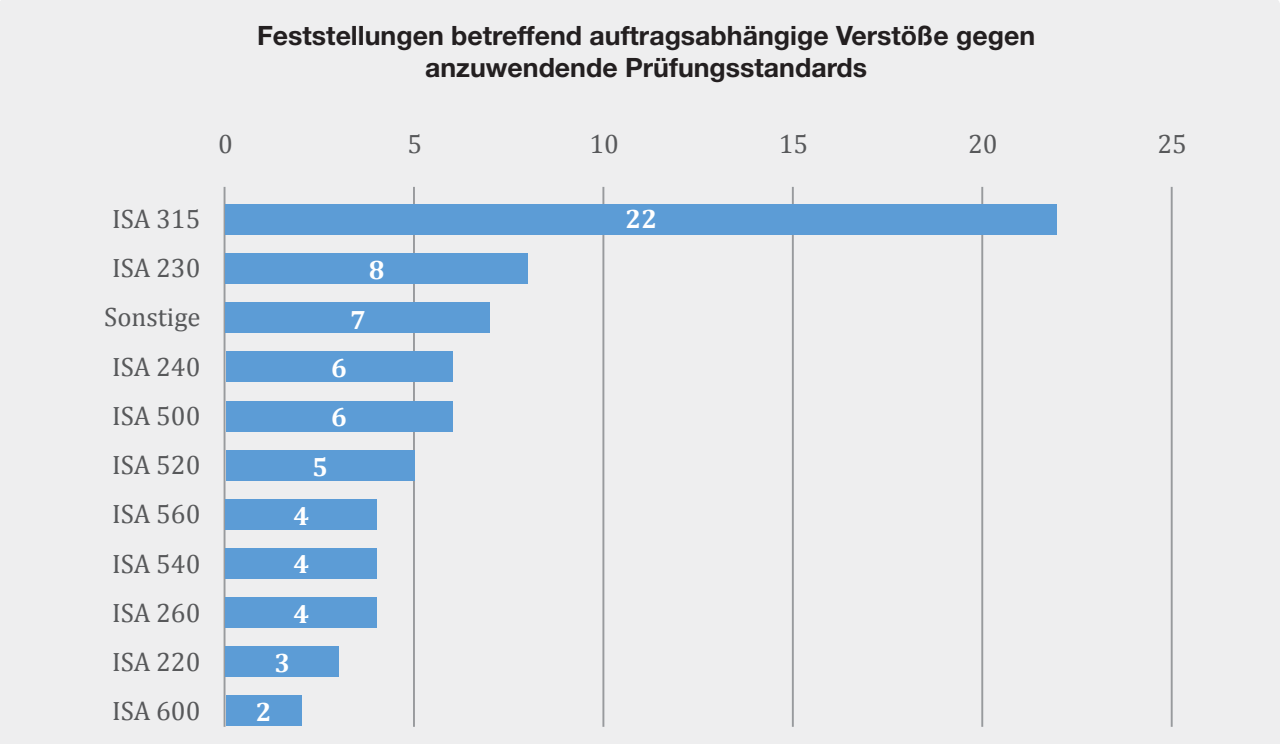

Obige Grafik (Abb. 11) zeigt die Verteilung sämtlicher getroffener auftragsabhängiger Feststellungen, bezogen auf den jeweiligen Prüfungsstandard, dessen mangelhafte Einhaltung im Zuge der jeweiligen Prüfungsdurchführung die Grundlage der Feststellung war.

Die **22** Feststellungen im Bereich des ISA 315 *Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aus dem Verstehen der Einheit und ihres Umfelds* betrafen zu großen Teilen die nichtausreichende Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung eines Verständnisses von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem der geprüften Einheit. In mehreren Fällen beschäftigten sich die Prüfungsteams

nicht nachweislich mit den allgemeinen Merkmalen des internen Kontrollsystems, den wesentlichsten Prozessen (insbesondere mit der Konsolidierung oder Finanzberichtserstattung), den Kontrollaktivitäten sowie der Überwachung von Kontrollen (Entity Level Controls). Darüber hinaus wurden im mehreren Fällen Verstöße gegen ISA 315.29 in der damals geltenden Fassung festgestellt. Aufgrund von ISA 315.29 hat der/die Abschlussprüfer:in bei Vorliegen von signifikanten Risiken ein Verständnis von den für dieses Risiko relevanten Kontrollen zu erlangen, einschließlich der dazugehörigen Kontrollaktivitäten, wobei nach ISA 330.14 eine Befragung allein nicht ausreichend ist.

Im Bereich des ISA 230 *Prüfungsdokumentation* wurden **8** Mängel wegen nichtangemessener Dokumentation der durchgeführten Prüfungshandlungen festgestellt.

Die **6** festgestellten Mängel im Bereich des ISA 240 *Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen* stehen teilweise in Zusammenhang mit nichtaktualisierter, nichtzeitgerechter, unzureichender bzw. fehlender Dokumentation der Besprechungen von möglichen Betrugsfällen mit dem Vorstand und Aufsichtsrat. Darüber hinaus wurde nicht in allen Fällen der Verpflichtung nachgekommen, von der Vermutung auszugehen, dass bei der Umsatzrealisierung Risiken doloser Handlungen bestehen, bzw. nicht ausreichend dokumentiert, warum diese Vermutung unter den Umständen des Auftrags nicht zutrifft. Zusätzlich wurden Mängel bei der Durchführung der sog. Journal Entry Tests festgestellt.

Die **6** festgestellten Mängel im Bereich des ISA 500 *Prüfungsnachweise* betrafen großteils nichtdurchgeführte Prüfungshandlungen zur Überprüfung der Genauigkeit und Vollständigkeit von Informationen, die durch die geprüfte Einheit erstellt wurden und die der/die Abschlussprüfer:in in seiner/ihrer Abschlussprüfung nutzt.

Im Bereich von ISA 520 *Analytische Prüfungshandlungen* wurden **5** Mängel festgestellt. Diese betrafen insbesondere die mangelhafte Durchführung aussagebezogener analytischer Prüfungshandlungen, entweder aufgrund fehlender Beurteilung der Verlässlichkeit der in der Analyse verwendeten Daten oder aufgrund fehlender Erwartungswerte.

Die **4** festgestellten Mängel im Bereich von ISA 560 *Nachträgliche Ereignisse* betrafen in 3 Fällen Abschlussprüfungen, bei denen nicht alle erforderlichen Unterlagen (z. B. Protokolle von Aufsichtsrats- bzw. Vorstandssitzungen) bis zum Datum des Bestätigungsvermerks eingeholt und gewürdigt worden waren.

Verstöße gegen ISA 540 *Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängender Abschlussangaben* führten zu **4** Mängeln. Die Feststellungen betrafen insbesondere die mangelhafte Würdigung der Angemessenheit der benutzten Schätzmethodik oder von wesentlichen Annahmen.

Die **4** festgestellten Mängel im Bereich von ISA 260 *Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen* betrafen vor allem redaktionelle Fehler im zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss (Artikel 11 – Bericht).

Verstöße gegen ISA 220 *Qualitätssicherung bei einer Abschlussprüfung* führten zu **3** Mängeln. Beispielsweise wurden in diesem Zusammenhang Prüfungsergebnisse nicht einer angemessenen Durchsicht durch den/die auftragsverantwortliche/n Wirtschaftsprüfer:in unterzogen.

Im Bereich von ISA 600 *Besondere Überlegungen zu Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern)* wurden **2** Mängel festgestellt. Beide Mängel betrafen nicht bzw. mangelhaft durchgeführte Prüfungshandlungen zu den Konsolidierungsbuchungen und Umgliederungen in Hinblick auf deren Angemessenheit, Vollständigkeit und Genauigkeit.

Die **7** Feststellungen wegen Verstößen gegen sonstige Prüfungsstandards betrafen

- ISA 330 *Reaktionen des Abschlussprüfers auf beurteilte Risiken* wegen nichtausgeführter Prüfungshandlungen, die jedoch laut durchgeführter Risikoeinstufung im Rahmen der Planung durchgeführt hätten müssen;
- ISA 210 *Vereinbarung der Auftragsbedingungen für Prüfungsaufträge* wegen des verspäteten Abschlusses des Annahmeprozesses der Abschlussprüfung;
- ISA 250 *Berücksichtigung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften bei einer Abschlussprüfung* wegen eines Ausweises in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, der nicht den gesetzlichen Vorgaben laut Unternehmensgesetzbuch entsprach;

- ISA 450 *Beurteilung der während der Abschlussprüfung identifizierten falschen Darstellungen* wegen einer vom/von der Abschlussprüfer:in identifizierten falschen Anhangsangabe, bei der aus der Prüfungsdokumentation nicht ersichtlich war, wie das Prüfungsteam deren Wesentlichkeit würdigte, und bei der auch keine schriftliche Erklärung des Managements angefordert wurde, ob seiner Meinung nach die Auswirkungen der nichtkorrigierten Fehldarstellung unwesentlich sind;
- ISA 505 *Externe Bestätigungen* wegen nichtausreichender alternativer Prüfungshandlungen bei nichterhaltenen Saldenbestätigungen;
- ISA 530 *Stichprobenprüfungen,* da in den Prüfungsunterlagen die Dokumentation fehlte, warum die ausgewählten Einzelpositionen eine hinreichende Grundlage für die Schlussfolgerungen über die geprüfte Grundgesamtheit darstellen.

4.3.2.3. Empfehlungen

Im Rahmen der Durchführung von Inspektionen wird bei der Einstufung von Abweichungen die relative Bedeutung einer Feststellung für die Prüfungsqualität berücksichtigt – sowohl in Bezug auf die Regelungen zur allgemeinen Organisation eines Prüfungsbetriebes als auch in Bezug auf die Regelungen zur Auftragsabwicklung. Die Einstufung von Feststellungen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung einer kritischen Grundhaltung.

Sofern eine festgestellte Abweichung nicht auf einem Mangel, sondern auf einem – im Vergleich zu anderen Prüfungsbetrieben – festgestellten Verbesserungspotenzial beruht, wird seitens der APAB eine Empfehlung ausgesprochen.

Empfehlungen können sich sowohl im Bereich der Inspektion der auftragsunabhängigen Qualitätssicherungsmaßnahmen als auch im Bereich der Inspektion der Prüfungsunterlagen einzelner Prüfungsaufträge von PIE ergeben. Sie führen nicht zur Auferlegung von nachweislich umzusetzenden Maßnahmen, sondern zeigen allgemeine „Best Practices" und sind als Hinweise und Hilfestellung für den inspizierten Prüfbetrieb beim Prozess der permanenten Qualitätsverbesserung zu verstehen.

Es ergeben sich bei den im Kalenderjahr 2022 bei **6** (VJ: 5) Prüfungsbetrieben durchgeführten Inspektionen insgesamt **27** (VJ: 27) Empfehlungen, von denen **12** (VJ: 6) die Durchführung einzelner Prüfungsaufträge betreffen.

4.4. Aufsicht über Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 lit. a und d UGB

Der Prüfungsausschuss spielt eine wichtige Rolle bei der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Abschlussprüfung. Dem Prüfungsausschuss wurde eine ganze Reihe von Verantwortlichkeiten übertragen, unter anderem die Bestellung von Abschlussprüfer:innen, die Aufsicht über die Abschlussprüfung und die Überwachung der Leistung und Unabhängigkeit der Abschlussprüfer:innen.

Die EU-Abschlussprüferverordnung (VO [EU] Nr. 537/2014 [AP-VO]) verpflichtet die nationalen zuständigen Behörden in der EU, Entwicklungen auf dem nationalen Prüfungsmarkt für Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) zu überwachen und unter anderem dabei die Tätigkeitsergebnisse der Prüfungsausschüsse zu bewerten. Alle 3 Jahre ist ein Bericht über die Entwicklungen auf dem nationalen Prüfungsmarkt für Unternehmen von öffentlichem Interesse zu erstellen und an die Europäische Kommission zu übermitteln. Für die entsprechende Erhebung und Berichterstattung ist gemäß Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) zuständig.

Die APAB und die FMA luden daher im Jänner 2022 die Prüfungsausschüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse zur Teilnahme an einer Befragung ein, wobei der Fragebogen auf europäischer Ebene vom Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer:innen (CEAOB) entwickelt wurde. An dieser nahmen 86 österreichische Unternehmen von öffentlichem Interesse teil, was einer Marktabdeckung von fast 50 % entspricht.

Die Befragung zeigte auf, dass in einigen Bereichen das Zusammenspiel zwischen Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer:in noch verbessert werden könnte. Dies betraf insbesondere die folgenden Punkte:

- **Genehmigung der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen des/der Abschlussprüfers/-prüferin durch den Prüfungsausschuss:** Gemäß Art. 5 Abs. 4 AP-VO kann der Prüfungsausschuss andere als verbotene Nichtprüfungsleistungen nach gebührender Beurteilung der Gefährdung der Unabhängigkeit und der angewandten Schutzmaßnahmen billigen. 65 % der Befragten gaben an, dass aufgrund bestehender Vorabgenehmigungen nicht alle Angebote von Abschlussprüfer:innen durch den Prüfungsausschuss geprüft wurden. Die pauschale Vorabgenehmigung bestimmter Arten von Nichtprüfungsleistungen oder verschiedener Nichtprüfungsleistungen bis zu einer betraglichen Höhe erscheint durchaus zulässig, allerdings sollten Prüfungsausschüsse sicherstellen, dass den Vorabgenehmigungen eine angemessene und nachvollziehbare Beurteilung der Gefährdung der Unabhängigkeit und der angewandten Schutzmaßnahmen vorausging. Die pauschale Vorabgenehmigung aller nicht explizit verbotenen Nichtprüfungsleistungen in unbegrenzter Höhe ist nicht zulässig. Die Frage, wie der Prüfungsausschuss die Angebote prüfte, wurde von rund 70 % nicht beantwortet. Aus Sicht der APAB wäre es sinnvoll, wenn der Prüfungsausschuss aktiv eine Begründung des Managements einholt, warum diese Nichtprüfungsleistungen durch den/die Abschlussprüfer:in erbracht werden sollen, und/oder Gespräche mit dem/der Abschlussprüfer:in führt.
- **Durchführung eines Auswahlverfahrens für Abschlussprüfer:innen:** Der Prüfungsausschuss hat gemäß Art. 16 Abs. 2 AP-VO eine Empfehlung für die Auswahl der Abschlussprüfer:innen abzugeben, die zumindest 2 Vorschläge für das Prüfungsmandat sowie eine begründete Präferenz für einen der beiden Vorschläge enthält. Auch der Wahlvorschlag an die Haupt- bzw. Generalversammlung hat bei Unternehmen von öffentlichem Interesse mindestens 2 Vorschläge samt begründeter Präferenz für das Prüfungsmandat zu enthalten. 27 % der Prüfungsausschüsse von Unternehmen, bei denen Abschlussprüfer-Auswahlverfahren durchgeführt wurden, gaben jedoch an, dass ihre Empfehlung nur 1 Vorschlag enthielt.
- **Nichtdiskriminierung kleinerer Abschlussprüfungsgesellschaften:** Gemäß Art. 16 Abs. 3 lit. a AP-VO steht es geprüften Unternehmen frei, beliebige Abschlussprüfungsgesellschaften zur Unterbreitung von Angeboten einzuladen, allerdings darf die Teilnahme von Prüfungsgesellschaften, die im vorausgegangenen Kalenderjahr im betreffenden Mitgliedsstaat weniger als 15 % der von Unternehmen von öffentlichem Interesse gezahlten Gesamthonorare für Abschlussprüfungen erhielten, an dem Auswahlverfahren in keiner Weise ausgeschlossen werden. Um dies zu ermöglichen, veröffentlicht die APAB auf ihrer Website[7] eine Liste der betroffenen Prüfungsgesellschaften. Aus der aktuellen Liste ist ersichtlich, dass 3 Prüfungsgesellschaften[8] mehr als 15 % der Gesamthonorare erhielten. 50 % der antwortenden Prüfungsausschüsse gaben in der Befragung an, dass sie dieser gesetzlichen Anforderung keine besondere Aufmerksamkeit zuteil werden ließen. Die Prüfungsausschüsse sollten jedenfalls sicherstellen, dass auch Prüfungsgesellschaften, die weniger als 15 % der Gesamthonorare vereinnahmten, von den Auswahlverfahren Kenntnis erlangen können und von der Teilnahme daran nicht ausgeschlossen sind.
- **Überwachung der Abschlussprüfung:** Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen[9] hat der Prüfungsausschuss die Abschlussprüfung zu überwachen. Die Frage, ob der Prüfungsausschuss mit dem/der Abschlussprüfer:in wichtige Fragen aus der Abschlussprüfung erörterte, wurde erfreulicherweise von 92 % bejaht; bei den verbleibenden 8 % scheint noch eine verstärkte Kommunikation zwischen Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer:in notwendig zu sein.
- **Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, gegebenenfalls des internen Revisionssystems und des Risikomanagements der Gesellschaft:** Hinsichtlich der Themen, bei denen der Prüfungsausschuss dem Management und/oder dem Aufsichtsrat Input bzw. Empfehlungen gab, wurde von den Befragten am häufigsten Risikomanagement und internes Kontrollsystem (69 %), Erstellung der Jahresfinanzberichterstattung (62 %) und Einhaltung der regulatorischen Vorgaben (30 %) angegeben. Allerdings gaben auch 19 % der Befragten an, dass sie keinen Input bzw. keine Empfehlungen ausgesprochen hatten. Aus Sicht der APAB ist ein aktives Einbringen des Prüfungsausschusses erforderlich.

---

[7] Siehe www.apab.gv.at/aufsicht/PIE.

[8] Es handelt sich dabei um die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sowie die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH.

[9] Bspw. § 63a Abs. 4 BWG, § 123 Abs. 7 VAG, § 92 Abs. 4a AktG, § 30g Abs. 4a GmbHG, § 51 Abs. 3a SEG, § 24c Abs. 6 GenG.

Die APAB wird weitere Aktivitäten setzen, die darauf abzielen, die Aufsicht der Prüfungsausschüsse über die Abschlussprüfung und die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer:innen zu stärken.

4.5. Untersuchungen

Die APAB ist befugt, zur Feststellung, ob Verstöße gegen Bestimmungen des APAG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO) oder gegen andere abschlussprüfungsrelevante Bestimmungen vorliegen, bei Bedarf Untersuchungen bei Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sowie PIE durchzuführen, um eine unzureichende Durchführung von Abschlussprüfungen aufzudecken, zu verhindern und zu sanktionieren. Mögliche Auslöser für die Durchführung von Untersuchungen sind Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Qualitätssicherungsprüfungen und Inspektionen, Hinweise aus dem von der APAB eingerichteten Whistleblower-System, Hinweise im Rahmen der Zusammenarbeit mit nationalen oder internationalen Stellen sowie allgemeine Medienbeobachtung.

Eine durchgeführte Untersuchung kann zum einen mit einer formlosen Einstellung beendet oder zum anderen gegebenenfalls in ein Verwaltungsverfahren übergeleitet werden, in dem über die Verhängung einer Sanktion entschieden wird. Die abschließenden Ergebnisse der Untersuchung werden in Form eines Untersuchungsberichts dem/der untersuchten Abschlussprüfer:in bzw. der Prüfungsgesellschaft mitgeteilt.

Im Kalenderjahr 2022 wurde **1** Untersuchung bei einer Prüfungsgesellschaft begonnen. Diese wurde im Berichtszeitraum eingestellt.

Von **2** im Jahr 2021 begonnenen Untersuchungen wurde 1 im Berichtszeitraum eingestellt, wobei es in weiterer Folge zu einem Antrag der APAB an das zuständige Firmenbuchgericht auf Abberufung der Prüfungsgesellschaft von einem Prüfungsauftrag kam, da die Prüfungsgesellschaft Unabhängigkeitsbestimmungen verletzte. Die Prüfungsgesellschaft trat in weiterer Folge von dem Prüfungsauftrag zurück. Eine weitere, im Kalenderjahr 2021 begonnene Untersuchung wird 2023 fortgeführt.

4.6. Sanktionen

Die APAB ist gemäß § 62 Abs. 1 APAG befugt, bei Verstößen gegen Bestimmungen des APAG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO) folgende Sanktionen zu verhängen:

- eine Mitteilung an den/die Abschlussprüfer:in, die Prüfungsgesellschaft oder das PIE, die der Aufsicht der APAB unterliegen, wonach die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;
- eine öffentliche Erklärung, in der die Art des Verstoßes genannt wird und die auf der Website der APAB veröffentlicht wird;
- ein dem/der Abschlussprüfer:in, der Prüfungsgesellschaft oder dem/der verantwortlichen Prüfer:in auferlegtes vorübergehendes Verbot der Durchführung von Abschlussprüfungen von bis zu 3 Jahren;
- ein dem/der Abschlussprüfer:in, der Prüfungsgesellschaft oder dem/der verantwortlichen Prüfer:in auferlegtes vorübergehendes Verbot der Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken von bis zu 3 Jahren;
- eine Erklärung, dass der Bestätigungsvermerk nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht;
- ein vorübergehendes Verbot der Wahrnehmung von Aufgaben bei Prüfungsgesellschaften oder PIE, die der Aufsicht der APAB gemäß § 1 Abs. 4 APAG unterliegen, für die Dauer von bis zu 3 Jahren, das gegen Mitglieder einer Prüfungsgesellschaft oder eines Verwaltungs- oder Leitungsorgans eines PIE ausgesprochen wird, und
- die Verhängung von Geldstrafen gemäß § 65 APAG.

Im Berichtszeitraum wurden **33** (VJ: 127) Verwaltungsstrafverfahren von der APAB eingeleitet, davon **3** Verfahren wegen Nichterbringung einer Netzwerkmeldung (2-mal rechtskräftige Verhängung einer Geldstrafe von je 400 €), **19** Verfahren wegen Nichtmeldung des Umsatzes (davon **17** Verfahren mit rechtskräftiger Verhängung von Geldstrafen zu je 400 € bzw. im Wiederholungsfall von 600 €), **1** Verfahren wegen Verletzung der Meldepflicht

zum öffentlichen Register (**1**-mal rechtskräftige Verhängung einer Geldstrafe von 400 €), **2** Verfahren wegen der Nichtmeldung der Einstellung eines Prüfungsbetriebes (davon **1**-mal rechtskräftige Verhängung einer Geldstrafe von 400 €), **8** Verfahren wegen Nichterbringung der Fortbildungsmeldung (**1** Verfahren mit rechtskräftiger Verhängung einer Geldstrafe von 400 € wegen fehlender Fortbildungsmeldung). Darüber hinaus gab es **3** Verfahren mit Verhängung von Geldstrafen zu je 7.000 € wegen unzureichender Fortbildung, gegen die jeweils Beschwerde beim BVwG erhoben wurde; diese Verfahren waren zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Die APAB hat auf ihrer Website alle Sanktionen zu veröffentlichen, die wegen Verstößen gegen die Bestimmungen des APAG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO) verhängt wurden, bei denen alle Rechtsmittel ausgeschöpft oder die entsprechenden Rechtsmittelfristen abgelaufen sind. Die Veröffentlichung darf keine personenbezogenen Daten enthalten (https://www.apab.gv.at/aufsicht/enforcement).

5. Rechts- und Verfahrensangelegenheiten

5.1. Zusammenarbeit mit nationalen Stellen

Alle Behörden und alle aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen berufenen oder aufgrund freier Vereinbarung hierzu errichteten Körperschaften sind gemäß § 80 Abs. 1 APAG verpflichtet, der APAB auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insoweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

Die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Finanzstrafbehörden sind gemäß § 80 Abs. 2 APAG verpflichtet, der APAB von der Einleitung einer Untersuchung wegen des Verdachtes einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, von einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen sonstigen gerichtlich strafbaren Handlung, von einem gerichtlich strafbaren Finanzvergehen, einem sonstigen vorsätzlichen Finanzvergehen mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit sowie von der Verhängung der Untersuchungshaft oder der vorläufigen Verwahrung gegen einen Berufsberechtigten ohne Verzug zu verständigen, ihr das Ergebnis des durchgeführten Strafverfahrens unter Anschluss einer Ausfertigung der Strafentscheidung oder der Untersuchung mitzuteilen und der APAB auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren.

Der Vorsitzende des Disziplinarrates der KSW und das BVwG haben der APAB gemäß § 80 Abs. 3 APAG auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Stand eines Disziplinarverfahrens oder über dessen Ausgang zu erteilen. Darüber hinaus arbeitet die APAB mit der KSW und der VOeR hinsichtlich Standards für die interne Qualitätssicherung, Ausbildung und kontinuierliche Fortbildung zusammen. Die von der KSW oder der VOeR entwickelten Berufsgrundsätze und Standards für die interne Qualitätssicherung von Prüfungsgesellschaften sowie Prüfungsstandards bedürfen der Zustimmung der APAB. Zudem arbeitet die APAB gemäß § 80 Abs. 4 APAG mit der KSW und der VOeR im Hinblick auf eine Angleichung der Anforderungen der Ausbildung zum/zur Wirtschaftsprüfer:in oder Genossenschaftsrevisor:in zusammen.

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) und die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) haben bei begründetem Verdacht des Vorliegens von wesentlichen Mängeln bei den Qualitätssicherungsmaßnahmen eines/einer Abschlussprüfers/-prüferin oder einer Prüfungsgesellschaft dies der APAB mitzuteilen. Die Zusammenarbeit mit der FMA ist im Rahmen der Abschlussprüfungsaufsicht insbesondere deshalb von Bedeutung, weil die FMA gemäß Bankwesengesetz (BWG) sowie Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) die Anwendung der Art. 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO) sicherzustellen hat; außerdem ist sie die für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen zuständige Behörde gemäß Art. 7 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO).

Zum Zweck der koordinierten Zusammenarbeit und harmonisierten Anwendung der Regelungen im Rahmen der Europäischen Abschlussprüfungsaufsichtsreform werden regelmäßige Koordinationstreffen mit der KSW, der VOeR, dem SPV, dem iwp und der FMA durchgeführt.

5.2. Zustimmung zu Berufsgrundsätzen und Standards für interne Qualitätssicherung

Gemäß § 57 APAG bedürfen die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen, dem Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer:innen oder der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände entwickelten Berufsgrundsätze und Standards für die interne Qualitätssicherung von Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sowie Prüfungsstandards der Zustimmung der APAB.

Im Kalenderjahr 2022 erteilte die APAB die Zustimmung zur Änderung folgender Berufsgrundsätze bzw. Standards:

- KFS/PG 1: Durchführung von Abschlussprüfungen (11. 08. 2022)
- KFS/PG 2: Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen nach § 273 Abs. 1 UGB (11. 08. 2022)
- KFS/PE 32: Prüfung sonstiger Unternehmensberichte (15. 09. 2022)

- KFS/DV 2: Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnik (20. 10. 2022)
- KFS/PE 27: Verhaltensmäßige Durchführung von Abschlussprüfungen (02. 11. 2022)
- KFS/BA 1: Durchführung der Abschlussprüfung bei Kreditinstituten (16. 12. 2022)

Gemäß einer gutachterlichen Stellungnahme aus dem Jahr 2020 unterliegen Facharbeiten, die alleinig der Rechtsauslegung unbestimmter Gesetzesbegriffe dienen, nicht dem Zustimmungserfordernis durch die APAB.6. Europäische und internationale Zusammenarbeit

6. Europäische und internationale Zusammenarbeit

6.1. Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen

Die APAB wurde als zuständige Behörde im Sinne des Art. 32 Abs. 4a Richtlinie 2006/43/EG (AP-RL) und des Art. 20 Abs. 1 lit. c Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO) benannt.

Gemäß § 78 Abs. 6 APAG kann der Bundesminister für Finanzen auf Vorschlag der APAB mit zuständigen Behörden von Drittstaaten Vereinbarungen zur Regelung der näheren Zusammenarbeit treffen. Diese Vereinbarungen sind insbesondere zur Weitergabe von Arbeitspapieren und anderen Dokumenten notwendig, die sich im Besitz der von der APAB beaufsichtigten Prüfungsgesellschaften befinden. Weiters kann die APAB auf Grundlage solcher Vereinbarungen unter bestimmten Umständen ihre Untersuchungs- oder Inspektionsberichte mit den zuständigen Behörden in Drittstaaten teilen oder gemeinsame Inspektionen bei Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften durchführen. Mit Stichtag 31. 12. 2022 waren mit der APAB **3** Vereinbarungen mit Drittstaaten zur Zusammenarbeit abgeschlossen. Diese betreffen das Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) der Vereinigten Staaten von Amerika (das Data Protection Agreement wurde zuletzt im Berichtszeitraum aktualisiert), das Canadian Public Accountability Board (CPAB) sowie die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB). Die Vereinbarungen zur Zusammenarbeit sind im Volltext unter https://www.apab.gv.at/aufsicht/internationale-kooperation abrufbar.

Im Kalenderjahr 2022 führte die APAB mit der US-amerikanischen PCAOB auf Basis der getroffenen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit **1** gemeinsame Inspektion bei einer österreichischen Prüfungsgesellschaft durch, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüft und auch in den USA registriert ist.

6.2. Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB)

Die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten wird im Rahmen eines Ausschusses der Europäischen Aufsichtsstellen („Committee of European Audit Oversight Bodies", CEAOB) organisiert. Dieser setzt sich aus 1 Mitglied je Mitgliedstaat sowie 1 von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) benannten Mitglied zusammen. Für Österreich nimmt die APAB die Vertretung beim CEAOB wahr.

Zur inhaltlichen Koordinierung seiner Tätigkeiten sind beim CEAOB **5** ständige Untergruppen (Subgroups) eingerichtet. Die APAB war 2022 in den **3** folgenden ständigen Untergruppen aktiv vertreten:

- „Enforcement"
- „Inspections"
- „International Auditing Standards"

Im Jahr 2022 fanden **3** CEAOB-Plenarsitzungen (08./09. 03., 04./05. 07 und 03./04. 11.) unter Teilnahme des Vorstandes statt; darüber hinaus beteiligte sich die APAB an zahlreichen schriftlichen Beschlussfassungen im Umlaufwege und an Konsultationen.

Die APAB war darüber hinaus in einer CEAOB-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Vorschlägen für die nächste EU-Audit Reform (ARD-Task Force) vertreten. Im Kalenderjahr 2022 umfassten die Tätigkeiten der Untergruppen die Teilnahmen an regelmäßigen Sitzungen sowohl mittels Videokonferenz als auch in Präsenz; darüber hinaus fanden zahlreiche Konsultationen statt.

Die APAB war 2022 zudem Mitglied in den Kollegien zuständiger Behörden für die Netzwerke KPMG und PwC.

6.3. International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR)

Das International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR) ist eine Vereinigung unabhängiger Abschlussprüferaufsichtsbehörden mit Sitz in Tokio. Heute besteht das IFIAR aus **54** Mitgliedern aller Kontinente. Der Fokus der Zusammenarbeit liegt dabei auf folgenden Tätigkeitsbereichen:

- Wissensaustausch im Umfeld des Abschlussprüfungsmarktes und Austausch praktischer Erfahrungen mit Fokus auf Inspektionen/Qualitätssicherungsprüfungen bei Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften
- Vorantreiben der internationalen Kooperation und einheitlichen Entwicklung der Abschlussprüfungsregulierung
- Dialog mit anderen internationalen Organisationen aus dem Bereich Abschlussprüfung

Die APAB ist seit dem Kalenderjahr 2017 Mitglied von IFIAR. Seit 18. 02. 2021 wird die Funktion des Vorsitzenden der „Investor and Other Stakeholders Working Group" (IOSWG), einer der 5 ständigen Arbeitsgruppen von IFIAR, durch Mag. Peter Hofbauer, Vorstandsmitglied der APAB, besetzt. Die IOSWG arbeitet eng mit einer Advisory Group zusammen, einem beratenden Gremium von Expert:innen bestehend aus Analyst:innen, Investorenvertreter:innen, Governance-Expert:innen und Prüfungsausschussmitgliedern aus Brasilien, Deutschland, den Niederlanden Japan, Singapur und den USA.

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung der Tabelle oder Abbildung	Seite
1	Kennzahlen österreichischer Abschlussprüfungsmarkt	2
2	Marktentwicklung für Non-PIE-Abschlussprüfungen	7
3	Marktanteil am Abschlussprüfungsmarkt für PIE nach Prüfungsmandaten und Honorarsummen	8
4	Marktentwicklung für PIE-Abschlussprüfungen	8
5	Honorare aufgrund von Meldungen gemäß § 45 Abs. 3 APAG	9
6	Honorarkategorien nach Sektoren	10
7	Budget der APAB für das Geschäftsjahr 2023	13
8	Übersicht auftragsunabhängige Feststellungen 2022 gesamt	18
9	Feststellungen betr. Verstöße gegen Regelungen zur allgemeinen Organisation des Prüfungsbetriebs	19
10	Feststellungen betr. Verstöße gegen Regelungen zur Auftragsabwicklung	20
11	Feststellungen betr. auftragsabhängige Verstöße gegen anzuwendende Prüfungsstandards	21

Anlagenverzeichnis

Nr.	Bezeichnung der Anlage	
1	Prüfbericht zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022	32

Herausgeber: Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)
A-1040 Wien, Brucknerstraße 8/6
T: +43 1/503 12 18
F: +43 1/503 12 18-99
E-Mail: behoerde@apab.gv.at
Internet: www.apab.gv.at
Gestaltung/Satz: beesign.com

Änderungen, Druck- und Satzfehler sowie Irrtümer vorbehalten.

Der Tätigkeitsbericht dient der öffentlichen Information. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Veröffentlichung nicht abgeleitet werden.

Anlage 1 – Prüfbericht zum Jahresabschluss der APAB 2022

Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)

**Veröffentlichung gemäß
§ 4 Abs. 2 Z 12 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) und gemäß
Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014**

CONSULTATIO

vienna
prague
bratislava
budapest
ljubljana

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

Abschlussprüferaufsichtsbehörde Wien

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG
A-1210 Wien · Karl-Waldbrunner-Platz 1 · Telefon +43 (0)1 27775-0
Fax +43 (0)1 27775-279 · office@consultatio.at · www.consultatio.com
Sitz: Wien · Firmenbuchnr.: 251259z · HG Wien · DVR 2110866 · UID: ATU 58135057
Komplementär: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH · Sitz: Wien · Firmenbuchnr.: 247621z · HG Wien

A member of Nexia International

Digitalexemplar 212383 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung 2

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses 3

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses 4
   3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss 4
   3.2. Erteilte Auskünfte 4
   3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) 4

4. Bestätigungsvermerk ..... 5 - 7

Beilagenverzeichnis:

Jahresabschluss

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 I
Bilanz zum 31. Dezember 2022
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022
Anhang 2022

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018 II

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
Abschlussprüferaufsichtsbehörde
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der

Abschlussprüferaufsichtsbehörde,
Wien,

(im Folgenden auch kurz "Behörde" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Aufsichtsratssitzung vom 12. September 2022 der Abschlussprüferaufsichtsbehörde, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt bzw. bestellt. Die Behörde, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November 2022 bis Dezember 2022 (Vorprüfung) sowie von Jänner bis Februar 2023 (Hauptprüfung) in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Herr Mag. Helmut KNITTELFELDER, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Behörde abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Behörde und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Behörde und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses.

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Behörde gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Abschlussprüferaufsichtsbehörde,
Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Behörde für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Behörde unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Behörde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Behörde zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit anzuwenden, es sei denn, es wird beabsichtigt, entweder die Behörde zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen, oder es gibt keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Behörde.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses
Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Behörde abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Behörde zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Behörde von der Fortführung der Tätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wien, am 27. Februar 2023

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG

.....

Mag. Helmut KNITTELFELDER
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.
CWPv1220

Beilagen

Beilage I

JAHRES-ABSCHLUSS 2022

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

1040 Wien, Brucknerstraße 8/6

Agentur für Rechnungswesen BBT

1200 Wien, Dresdner Straße 89

Erstellungsbericht

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31.12.2022
der Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der Abschlussprüferaufsichtsbehörde zum 31. Dezember 2022 - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die von uns durchgeführten Arbeiten und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Druchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellen Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die beiligende Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agentur für Rechnungswesen BBT GmbH durchgeführt.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichtes erfolgen.

Aktiva	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software sowie Lizenzen	67.591,32	43.220,39
2. geleistete Anzahlungen	0,00	45.065,18
	67.591,32	88.285,57
II. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.644,79	7.591,53
	80.236,11	**95.877,10**
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	90,00	1.020,00
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	17.487,26	17.724,54
	17.577,26	18.744,54
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	690.711,16	603.952,39
	708.288,42	**622.696,93**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**82.407,90**	**96.295,75**
Summe Aktiva	**870.932,43**	**814.869,78**

Passiva	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. Eigenkapital		
I. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene	23.434,82	23.434,82
II. Rücklage gemäß § 22 APAG	78.002,00	66.367,00
III. Bilanzgewinn	267.038,00	307.006,52
davon Gewinnvortrag	*307.006,52*	*308.492,54*
	368.474,82	**396.808,34**
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	**186.173,96**	**155.500,98**
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.551,72	32.554,39
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*21.551,72*	*32.554,39*
2. sonstige Verbindlichkeiten	56.643,56	55.906,07
davon aus Steuern	*26.733,02*	*23.909,93*
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	*23.493,32*	*19.926,90*
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*56.643,56*	*0,00*
	78.195,28	**88.460,46**
D. Rechnungsabgrenzungsposten	**238.088,37**	**174.100,00**
Summe Passiva	**870.932,43**	**814.869,78**

Gewinn- und Verlustrechnung

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

01.01.2022 bis 31.12.2022

		2022 EUR	2021 EUR
1.	**Umsatzerlöse**		
	Erlöse Inland	**1.695.813,94**	**1.570.617,31**
2.	**sonstige betriebliche Erträge**	**5.308,69**	**3.953,28**
3.	**Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen**		
	a) Materialaufwand		
	Skonti, Boni und Rabatte	**-21,53**	**0,00**
4.	**Personalaufwand**		
	a) Gehälter	994.244,98	848.272,92
	b) soziale Aufwendungen	232.662,12	204.716,22
	davon Aufwendungen für Altersversorgung	*12.320,00*	*11.494,58*
		1.226.907,10	**1.052.989,14**
5.	**Abschreibungen**		
	a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	**53.810,38**	**49.056,36**
6.	**sonstige betriebliche Aufwendungen**		
	Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	465,00	7.887,85
	Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten	33.983,08	28.947,13
	IT-Aufwendungen	110.530,28	84.517,88
	Reise- und Fahrtaufwand	5.865,54	570,20
	Aufwand für Miete und Leasing	70.356,08	67.287,15
	Aufsichtsratsvergütungen	11.000,00	11.400,00
	Aufwand für Büromaterial	23.474,54	20.236,44
	Nachrichtenaufwand	7.840,08	6.887,23
	Aufwand für Werbung	3.632,01	8.979,10
	Aufwand für Versicherungen	26.752,09	26.729,73
	Rechts- und Beratungsaufwand, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	119.377,88	148.476,46
	Aufwand für Aus- und Weiterbildung	17.455,31	30.402,20
	Gebühren und Beiträge	11.210,55	10.788,73
	Spesen des Geldverkehrs	6.221,67	4.566,88
	diverse betriebliche Aufwendungen	696,97	315,18
		448.861,08	**457.992,16**
7.	**Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)**	**-28.434,40**	**14.532,93**
8.	**sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**	**134,52**	**140,10**
9.	**Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis)**	**134,52**	**140,10**
10.	**Steuern vom Einkommen**	**33,64**	**35,05**
11.	**Jahresfehlbetrag/-überschuss**	**-28.333,52**	**14.637,98**
12.	**Zuweisung Rücklage gemäß § 22 APAG**	**11.635,00**	**16.124,00**
13.	**Gewinnvortrag aus dem Vorjahr**	**307.006,52**	**308.492,54**
14.	**Bilanzgewinn**	**267.038,00**	**307.006,52**

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss 2022 wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) sowie der §§ 19 ff des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes (APAG) in den derzeit geltenden Fassungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung der Behörde unterstellt.

1.2. Anlagevermögen

Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren		
Software sowie Lizenzen	3	-	5

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 800,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	-	10

1.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

1.4. Liquide Mittel

Die liquiden Mittel beinhalten den Kassenbestand sowie Guthaben bei Kreditinstituten und sind mit dem Nennwert angesetzt.

1.5. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen für nicht konsumierten Urlaub wurde auf Basis individueller Einzelberechnungen ermittelt. Eine Abzinsung ist gemäß den allgemeinen Grundsätzen des RÄG 2014, aufgrund der möglichen sofortigen Konsumation in der Folge, insbesondere im Folgejahr 2023, nicht vorgesehen.

Die Rückstellung für Bonifikationen wurden für die Mitglieder des Vorstandes einzelvertragsgemäß mit 20 % der Jahresbruttolohnsummen unter Berücksichtigung der Lohnnebenkosten sowie der Sozialversicherungs-Höchstbemessungsgrundlage berechnet. Die im Vorjahr gebildete Rückstellung wurde in Höhe von EUR 56.865,19 bestimmungsgemäß verwendet.

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen.

Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

1.6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

2.1. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Abschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

Anhang

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	01.01.2022 Zugänge Abgänge Umbuchungen 31.12.2022		01.01.2022 Abschreibungen Zuschreibungen 31.12.2022		Abgänge	01.01.2022 31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände						
Software sowie Lizenzen	156.320,66	19.209,15	113.100,27	37.733,00	0,00	43.220,39
	218.424,59	2.170,40	150.833,27	0,00		67.591,32
		45.065,18				
geleistete Anzahlungen	45.065,18	0,00	0,00	0,00	0,00	45.065,18
	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
		-45.065,18				
	201.385,84	19.209,15	113.100,27	37.733,00	0,00	88.285,57
	218.424,59	2.170,40	150.833,27	0,00		67.591,32
		0,00				
Sachanlagen						
Betriebs- und Geschäftsausstattung	170.498,54	21.130,64	162.907,01	16.077,38	9.983,15	7.591,53
	181.646,03	9.983,15	169.001,24	0,00		12.644,79
		0,00				
Summe Anlagenspiegel	371.884,38	40.339,79	276.007,28	53.810,38	9.983,15	95.877,10
	400.070,62	12.153,55	319.834,51	0,00		80.236,11
		0,00				

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	2022 EUR	2021 EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	90,00	1.020,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	17.487,26	17.724,54
Summe Forderungen	17.577,26	18.744,54

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalten die Verwaltungskostenbeiträge.

Sämtliche in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, mit Ausnahme der Forderungen aus Kautionen (EUR 17.438,00), weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten sind Vorauszahlungen bilanziert, die nicht das Geschäftsjahr 2022 betreffen, jedoch bezahlt wurden sowie die vorschüssig ausbezahlten Gehaltsbezüge und Lohnabgaben.

Rücklagen gemäß § 22 APAG

Der Rücklage gemäß § 22 Abs. 2 APAG werden solange ein Prozent der Gesamtkosten der APAB auf Basis des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses zugeführt, bis diese 5 % davon erreicht hat. Sie darf nur für die Bedeckung unvorhergesehener Belastungen verwendet werden. Im Geschäftsjahr 2022 hat die Rücklage gemäß § 22 Abs. 2 APAG die gesetzliche Höhe erreicht und ist somit im vollem Ausmaß dotiert worden.

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Rückstellungen

	Stand 01.01.2022 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2022 EUR
sonstige Rückstellungen	55.920,00	50.621,78	5.298,22	52.786,91	52.786,91
Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube	37.880,60	0,00	0,00	15.356,15	53.236,75
Rückstellungen für Bonifikationen	56.865,19	56.865,19	0,00	56.865,19	56.865,19
Rückstellung Guthabenstunden	4.835,19	0,00	0,00	3.578,92	8.414,11
Rückstellung Prozesskosten	0,00	0,00	0,00	15.871,00	15.871,00
Summe Rückstellungen	**155.500,98**	**107.486,97**	**5.298,22**	**144.458,17**	**187.173,96**

Der Posten sonstige Rückstellungen umfasst Vorsorgen für empfangene, aber noch nicht abgerechnete Leistungen, Abschlussprüfung, nicht konsumierte Urlaube, Bonifikationen und variable Gehaltsbestandteile wie Guthabenstunden.

Verbindlichkeiten

	2022 EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	**2021** EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.551,72	21.551,72	32.554,39	32.554,39
sonstige Verbindlichkeiten	56.643,56	56.643,56	55.906,07	55.906,07
davon aus Steuern	*26.733,02*	*26.733,02*	*23.909,93*	*23.909,93*
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	*23.493,32*	*23.493,32*	*19.926,90*	*19.926,90*
Summe Verbindlichkeiten	78.195,28	78.195,28	88.460,46	88.460,46

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben eine durchschnittliche Laufzeit von einem Monat.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus der Verrechnung mit den Finanzbehörden und der Sozialversicherung.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten erfolgt die Abgrenzung von im Voraus bezahlten Finanzierungsbeiträgen von Qualitätssicherungsprüfungen (§ 21 Abs 3 APAG). Die in den Vorjahren abgegrenzten Vorauszahlungen von Inspektionskostenbeiträgen wurden im Berichtsjahr zur Gänze verbraucht.

2.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen bzw. haben sich wie folgt entwickelt (Angaben in EUR):

	2022 EUR	2021 EUR
Umsatzerlöse		
Erlöse Inland		
Beiträge der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer	395.984,96	383.790,94
Beiträge Vereinigung österreichischer Revisionsverbände	118.795,48	115.137,28
Beiträge Sparkassen-Prüfungsverband	39.598,50	38.379,10
Beiträge BM für Finanzen	500.000,00	500.000,00
Verwaltungskostenbeiträge § 1 APAB-VKBV	40.890,00	20.910,00
Inspektionsfinanzierungsbeiträge § 21 Abs. 2 und 8	597.500,00	448.399,99
Untersuchungen § 61 (1) i.V. § 21 (10) APAG	2.925,00	62.700,00
sonstige Erlöse	120,00	1.300,00
	1.695.813,94	1.570.617,31

Personalaufwand

Die Pensionsaufwendungen betreffen nur beitragsorientierte Leistungen an eine Pensionskasse.

3. Erläuterungen von Treuhandforderungen und Treuhandverbindlichkeiten

Treuhandforderungen und Treuhandverbindlichkeiten resultieren aus der treuhändigen Verwaltung von Prüfungshonoraren für Qualitätssicherungsprüfungen gemäß § 31 APAG.

Aktiva	**31.12.2022 EUR**	**31.12.2021 EUR**	**Passiva**	**31.12.2022EUR**	**31.12.2021**
Treuhandforderung			**Treuhandverbindlichkeiten**		
Forderungen Honorare Prüfungsbetriebe	22.845,70	40,16	Verbindlichkeiten Honorare Prüfungsbetriebe	410.373,26	846.610,87
	22.845,70	40,16		410.373,26	846.610,87
Guthaben bei Kreditinstituten					
Treuhandkonto	387.527,56	846.570,71			
Summe Aktiva	**410.373,26**	**846.610,87**	**Summe Passiva**	**410.373,26**	**864.610,87**

4. Darstellung von Verwaltungsstrafen ohne Rechtskraft

Bei Verwaltungsstrafen bestehen Forderungen rechtlich erst dann, wenn Rechtskraft entsteht oder die Forderungen anerkannt bzw. einbezahlt wurden.
Offene Verwaltungsstrafen ohne Rechtskraft werden somit außerbilanzmäßig dargestellt:

Aktiva	**31.12.2022 EUR**	**31.12.2021 EUR**	**Passiva**	**31.12.2022 EUR**	**31.12.2021 EUR**
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände			**sonstige Verbindlichkeiten**		
Eventualforderungen aus Strafverfahren	28.900,00	4.600,00	Eventualverbindlichkeiten aus Strafverfahren	28.900,00	4.600,00
	28.900,00	4.600,00		28.900,00	4.600,00
Summe Aktiva	**28.900,00**	**4.600,00**	**Summe Passiva**	**28.900,00**	**4.600,00**

5. Sonstige Angaben

5.1. Organe und Arbeitnehmer der Behörde

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Vorstände tätig:

Name	**ab**	**bis**
Mag. Peter Hofbauer	27.09.2016	
Mag. (FH) Michael Komarek	01.08.2019	

Die Gesamtbezüge beliefen sich auf EUR 346.256,40 (Vorjahr: EUR 335.113,21).

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Aufsichtsräte tätig:

Funktion	**Name**	**ab**	**bis**
Vorsitzende	Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej	08.09.2016	
Stellvertreterin der Vorsitzenden	StB Mag. Christine Sumper-Billinger	08.09.2016	
Mitglied	Mag. Georg Konetzky	08.09.2021	
Mitglied	WP/StB Prof. DI Mag. Friedrich Rödler	08.09.2016	

An die Aufsichtsratsmitglieder wurden Vergütungen von EUR 11.400,00 (Vorjahr: EUR 11.100,00) bezahlt. Für das Geschäftsjahr 2022 wurden Vergütungen von EUR 11.000,00 rückgestellt.

Am 31.12.2022 waren 10,7 Angestellte (Vorjahr: 9,5 Angestellte) beschäftigt. Im Durchschnitt des Geschäftsjahres waren es 10,8 Vollzeitäquivalente (Vorjahr: 9,9 Vollzeitäquivalente).

5.2. Aufwendungen für den Abschlussprüfer
Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 11.556,00 (Vorjahr: EUR 10.800,00) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen.

5.3. Auswirkungen der COVID-19 Pandemie
Trotz COVID-19 Maßnahmen konnte der laufende Geschäftsbetrieb der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) gut abgewickelt und die behördliche Tätigkeit ungehindert fortgesetzt werden.

Wien am 27.02.2023	Mag. Peter Hofbauer	Mag. (FH) Michael Komarek
Ort, Datum	Unterschriften der Vorstände	

		Anschaffungs-/Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
		Stand 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 01.01.2022 EUR	Abschreibungen EUR	Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 01.01.2022 EUR	Stand 31.12.2022 EUR
A.	Anlagevermögen												
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände												
1.	Software sowie Lizenzen	156.320,66	19.209,15	2.170,40	45.065,18	218.424,59	113.100,27	37.733,00	0,00	0,00	150.833,27	43.220,39	67.591,32
2.	geleistete Anzahlungen	45.065,18	0,00	0,00	-45.065,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45.065,18	0,00
		201.385,84	19.209,15	2.170,40	0,00	218.424,59	113.100,27	37.733,00	0,00	0,00	150.833,27	88.285,57	67.591,32
II.	Sachanlagen												
1.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	170.498,54	21.130,64	9.983,15	0,00	181.646,03	162.907,01	16.077,38	0,00	9.983,15	169.001,24	7.591,53	12.644,79
		371.884,38	**40.339,79**	**12.153,55**	**0,00**	**400.070,62**	**276.007,28**	**53.810,38**	**0,00**	**9.983,15**	**319.834,51**	**95.877,10**	**80.236,11**

Beilage II

KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer", zum anderen „Auftraggeber" genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderlicheMitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der AuftragnehmerAnspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien